

LANDGERICHT DÜSSELDORF  
ENTSCHEIDUNGEN DER 4. ZIVILKAMMER

**5 1997**

S. 101 - 125

1. PATENT-, GEBRAUCHSMUSTER- UND  
ARBEITNEHMEREINERRECHT

§ 14 PatG

**1. Eine Unterkombination kann jedenfalls dann nicht in den Schutzbereich eines Patents fallen, wenn dessen Gegenstand zuvor durch Aufnahme gerade des Merkmals in den Patentanspruch beschränkt worden ist, auf dessen Verwirklichung es nun im Hinblick auf die angegriffene Ausführungsform für die Patentverletzung nicht ankommen soll.**

**2. Eine solche Beschränkung ist auch dann anzunehmen, wenn im Einspruchsverfahren im Wege der Teilung des Patents eine Anmeldung abgetrennt worden ist, die sich durch den Verzicht auf eben dieses Merkmal vom Stammpatent unterscheidet.**

(Urteil vom 12. Juni 1997, 4 O 138/96 - Türschließer)

**Sachverhalt:** Die Klägerin macht gegenüber den Beklagten Ansprüche wegen Patentverletzung auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz geltend. Sie ist eingetragene Inhaberin des deutschen Patents 36 38 353, das am 10. November 1986 aufgrund einer europäischen Priorität vom 28. April 1986 angemeldet, dessen Anmeldung am 29. Oktober 1987 offengelegt und dessen Erteilung am 13. September 1990 veröffentlicht wurde (Klagepatent). Nachdem gegen das Klagepatent unter anderem von der Beklagten zu 1. Einspruch erhoben worden war, hat die Klägerin abgeänderte Patentansprüche eingereicht, und das Deutsche Patentamt (DPA) hat das Klagepatent im von der Klägerin verteidigten Umfang mit Beschluß vom 17. Dezember 1993 beschränkt aufrecht erhalten. Auf die Beschwerde der Einsprechenden hin hat das Bundespatentgericht (BPatG) das Klagepatent mit einer hier nicht interessierenden weiteren Beschränkung aufrechterhalten.

Der Abdruck einer Entscheidung ohne besonderen Rechtsmittelhinweis bedeutet nicht, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

Die Entscheidungen der 4. Zivilkammer können bezogen werden über das Landgericht Düsseldorf, Postfach 10 11 40, 40002 Düsseldorf.

© Landgericht Düsseldorf, 4. Zivilkammer.

Der hier interessierende Anspruch 9 des Klagepatents hat in der vom BPatG aufrecht erhaltenen Fassung folgenden Wortlaut:

"Türschließer mit einem in einem Gehäuse geführten Kolben, zumindest einer mit dem Kolben zusammenwirkenden Schließfeder und einer hydraulischen Dämpfungseinrichtung und mit einer über ein Getriebe mit dem Kolben verbundenen Schließwelle, wobei das Getriebe mindestens ein Zahnritzel mit über dem Umfang unterschiedlich langen wirksamen Hebelarmen aufweist, welche mit einer kolbenseitigen Zahnstange mit S-förmiger Wälzkurve kämmt, dadurch gekennzeichnet, daß die zahnritzelseitige Verzahnung (Zahnritzel 25, Zahnritzel 30, Zahnrad 48) und/oder die dem Zahnritzel (25) zugeordnete, komplementäre Verzahnung (27) der Zahnstange über ihre Wälzkurve (26, 28) variierten Flankenwinkel mit mindestens einem unsymmetrischen Zahn mit an der druckseitigen Flanke (20, 21) spitzeren Flankenwinkel als an der nicht druckseitigen Flanke aufweisen, wobei unsymmetrisch ausgebildete Zähne im Bereich des Wendepunktes der S-förmigen Wälzkurve (Verzahnung 27) der Zahnstange angeordnet sind."

Mit Eingabe vom 4. Juli 1994 erklärte die Klägerin gegenüber dem DPA die Teilung des Klagepatents und begehrte mit Anspruch 1 der Teilanmeldung Schutz für folgenden Gegenstand:

"Türschließer mit einem in einem Gehäuse geführten Kolben, zumindest einer mit dem Kolben zusammenwirkenden Schließfeder und einer hydraulischen Dämpfungseinrichtung und mit einer über ein Getriebe mit dem Kolben verbundenen Schließwelle, wobei das Getriebe mindestens ein Zahnritzel mit über den Umfang unterschiedlich langen wirksamen Hebelarmen aufweist, welches mit einer kolbenseitigen Zahnstange kämmt, dadurch gekennzeichnet, daß das Zahnritzel (25, 30, 48) und/oder die dem Zahnritzel zugeordnete komplementäre Verzahnung (27, 50) auf Abschnitten der Wälzkurve (26, 28) unterschiedlich gestaltete Zähne aufweist bzw. aufweisen, wobei zur Reduzierung der

Wandreibung des Kolbens in dem Wälzkurvenabschnitt relativ großen Steigungswinkel ( $\alpha$ ) mindestens ein unsymmetrischer Zahn mit unterschiedlichen Flankenwinkeln vorgesehen ist."

Am 18. Juli 1996 wurde das auf die Teilmeldung unter dem Aktenzeichen 36 45 313 erteilte Patent mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

"Türschließer mit einem in einem Gehäuse geführten Kolben, zumindest einer mit dem Kolben zusammenwirkenden Schließfeder und einer hydraulischen Dämpfungseinrichtung und mit einer über ein Getriebe mit dem Kolben verbundenen Schließwelle, wobei das Getriebe mindestens ein Zahnritzel mit über dem Umfang unterschiedlich lang wirksamen Hebelarmen aufweist, welches mit einer kolbenseitigen Zahnstange kämmt, dadurch gekennzeichnet, daß der Zahnritzel (25, 30, 48) und/oder die dem Zahnritzel zugeordnete komplementäre Verzahnung (27) der Zahnstange auf Abschnitten der Wälzkurve (26, 28) bzw. Wälzkurven (26, 28) hinsichtlich des Flankenwinkels unterschiedlich gestaltete Zähne aufweist bzw. aufweisen, indem der Flankenwinkel über Abschnitte der Wälzkurve (26, 28) bzw. Wälzkurven (26, 28) variiert ist, wobei zur Reduzierung der Wandreibung des Kolbens in dem Wälzkurvenabschnitt bzw. in den Wälzkurvenabschnitten relativ großen Steigungswinkel ( $\alpha$ ) mindestens ein unsymmetrischer Zahn mit unterschiedlichen Flankenwinkeln vorgesehen ist, wobei die druckseitige Flanke spitzeren Flankenwinkel als die nichtdruckseitige Flanke aufweist."

Die Beklagte zu 1), deren persönlich haftende Gesellschafterin die Beklagte zu 2) ist, deren Geschäfte wiederum der Beklagte zu 3) führt, sowie die Beklagte zu 4), deren persönlich haftende Gesellschafterin die Beklagte zu 5) ist, deren Geschäfte der Beklagte zu 3) führt, sowie die Beklagte zu 6), deren Geschäftsführer gleichfalls der Beklagte zu 3) ist, stellen her und vertreiben Türschließer unter den Typenbezeichnungen TS-51 und TS-61. Von letzterem hat die Klägerin ein Originalmuster als Anlage K 12, Werbescriften als Anlagen K 10 und K 11 sowie eine schematische Darstellung als Anlage K 13 zu den Akten gereicht. Außerdem hat die Klägerin das Getriebe des Türschließers unter Benutzung der CAD-Technik vermessen und die dabei hergestellten Zeichnungen betreffend den Flankenwinkel der Verzahnungen des Ritzels und der Zahnstange als Anlage K 14 vorgelegt.

Die nunmehr von den Beklagten hergestellten und vertriebenen Türschließer unterscheiden sich von den zuvor von ihnen unter denselben Typenbezeichnungen TS-51 und TS-61 hergestellten und vertriebenen Türschließern dadurch, daß der Verlauf der Wälzkurve bei letzteren im Bereich vor der Null-Grad-Linie nicht mehr S-förmig, sondern schräg abfallend ausgestaltet ist.

Durch von der Klägerin erwirktes, rechtskräftig gewordenes Urteil der Kammer vom 5. Juli 1994 - Az. 4 0 164/93 - waren die Beklagten unter anderem verurteilt worden, die Herstellung und den Vertrieb der Türschließer in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung mit einer Zahnstange mit S-förmiger Wälzkurve zu unterlassen.

Die Klägerin ist der Ansicht, auch der abgeänderte, nunmehr von den Beklagten benutzte Türschließer verwirkliche die technische Lehre des Klagepatents. Insbesondere mache die angegriffene Ausführungsform von der S-Form der Wälzkurve deshalb Gebrauch, weil die S-Kurve in Form eines Grenzfalles durch den abfallenden Teil der kolbenseitigen Verzahnung der angegriffenen Ausführungsform verwirklicht werde. Nach dem Klagepatent komme es nicht darauf an, daß der kleinere Türöffnungswinkel (Schließstellung der Tür) exakt am Wendepunkt oder nach dem Wendepunkt einer S-kurvenförmigen Wälzkurve liege. Es genüge, daß er sich in der Nähe des Nullpunktes, d.h. der Schließstellung der Tür befinde. Infolgedessen liege ein Fall der unvollkommenen Benutzung vor, jedenfalls aber sei patentrechtliche Äquivalenz gegeben.

Die Beklagten stellen eine Verletzung des Klagepatents durch die Herstellung und den Vertrieb ihres abgeänderten Türschließers in Abrede. Dessen Zahnstange bzw. Zahnritzel wiesen weder wortlautgemäß noch äquivalent eine S-förmige Wälzkurve auf. Auch der Fall einer Unterkombination, sofern es diesen nach neuem Recht überhaupt noch gebe, sei hier nicht verwirklicht.

**Aus den Gründen:** Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der Klägerin stehen die gegenüber den Beklagten geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz nicht zu, §§ 9 Nr. 1, 14, 139 Abs. 1 und 2, 140 b Abs. 1 und 2 PatG, §§ 242, 259 BGB. Die angegriffene Ausführungsform verwirklicht nicht die in Anspruch 9 des Klagepatents beschriebene technische Lehre.

1. Die Erfindung betrifft
  1. einen Türschließer
  2. mit einem in einem Gehäuse geführten Kolben,
  3. mit zumindest einer mit dem Kolben zusammenwirkenden Schließfeder,
  4. mit einer hydraulischen Dämpfungseinrichtung und
  5. mit einer über ein Getriebe mit dem Kolben verbundenen Schließwelle;
  6. das Getriebe weist mindestens ein Zahnritzel mit über dem Umfang unterschiedlich langen wirksamen Hebelarmen auf;
  7. die Schließwelle kämmt mit einer kolbenseitigen Zahnstange mit S-förmiger Wälzkurve.

Bei einem aus der DE-PS 821 772 bekannt-

ten Türschließer, der ein an der Tür angelenktes Schließergehäuse aufweist, ist - so wird in der Klagepatentschrift erläutert die Schließerwelle mit einem exzentrisch gelagerten elliptischen Zahnrad verbunden, das mit einer schrägen kolbenseitigen Zahnstange kämmt. Mit diesem herkömmlichen elliptischen Getriebe wird aufgrund der unterschiedlich langen Hebelarme des elliptischen Zahnrades eine dem gewünschten Momentenverlauf in gewissem Maß angepaßte Übersetzung erhalten. Diese Ausgestaltung des Getriebes und der übrige Aufbau des Schließers ergeben jedoch eine nicht kompakte Konstruktion. Dem Übersetzungsverhältnis des jeweiligen Schließers, d. h. dem momentanen Verhältnis der Drehwinkelgeschwindigkeit der Schließerachse zur Drehwinkelgeschwindigkeit der Tür, muß in der Praxis große Aufmerksamkeit gewidmet werden, insbesondere dann, wenn an Schließer, seien es Obentürschließer oder Bodentürschließer, besondere Anforderungen gestellt werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei sogenannten Gleitarmschließern, bei denen die Schließmomente deshalb ungünstig sind, weil bei kleinem Öffnungswinkel, wenn die Tür in das Schloß gedrückt werden muß, nur ein vergleichsweise geringes Moment zur Verfügung steht. Obwohl bei Gleitarmschließern, die sich durch ein optisch günstiges Erscheinungsbild auszeichnen, das Reibverhältnis im Moment des Öffnens des Flügels günstig ist, da bei kleinem Öffnungswinkel wenig Reibung entsteht, müssen bisher stets relativ lange Führungsschienen in Kauf genommen werden, um die geforderte Funktionssicherheit zu gewährleisten.

Dem Klagepatent liegt das Problem (die Aufgabe) zugrunde, einen Türschließer zu schaffen, der bei kompakter Bauweise einen günstigen Momentenverlauf liefert.

Das soll bei dem oben beschriebenen Türschließer durch folgende weitere Merkmale erreicht werden:

8. Die zahnritzelseitige Verzahnung (Zahnritzel 25, Zahnritzel 30, Zahnrad 48) und/oder die dem Zahnritzel (25) zugeordnete, komplementäre Verzahnung (27) der Zahnstange weisen über ihre Wälzkurve (26, 28) variierten Flankenwinkel auf;

9. mit mindestens einem unsymmetrischen Zahn mit an der druckseitigen Flanke (20, 21) spitzeren Flankenwinkel als an der nicht druckseitigen Flanke;

10. im Bereich des Wendepunktes der S-förmigen Wälzkurve (Verzahnung 27) der Zahnstange sind unsymmetrisch ausgebildete Zähne angeordnet.

Eine solche Ausgestaltung ist von Vorteil im sogenannten Übergangsbereich der Zahnstange, d. h. in Nähe des Wendepunktes der S-förmigen Wälzkurve und in der komplementären ritzelseitigen Verzahnung.

Dadurch, daß bei den unsymmetrischen Zähnen die druckseitige Flanke einen spitzeren Flankenwinkel als eine nicht druckseitige Flanke aufweist, wird erreicht, daß die Kraftkomponente in Richtung der Seitenwand und damit auch die Wandreibung relativ gering gehalten werden. Bei über die Wälzkurve variiertem Flankenwinkel mit mindestens einem unsymmetrischen Zahn mit an der druckseitigen Flanke spitzeren Flankenwinkel als an der nicht druckseitigen Flanke kann vorgesehen sein, daß der unsymmetrisch ausgebildete Zahn in einem einem kleinen Türöffnungswinkel zugeordneten Wälzkurvenabschnitt angeordnet ist. Mehrere solcher unsymmetrischer Zähne können insbesondere im Bereich relativ großen Eingriffswinkels vorgesehen sein, um die Wandreibung zu reduzieren. Der Eingriffswinkel entspricht z. B. dem Steigungswinkel der Zahnstangenwälzkurve.

II. Die angegriffene Ausführungsform verwirklicht nicht die in Anspruch 9 des Klagepatents beschriebene technische Lehre. Es fehlt jedenfalls an einer kolbenseitigen Zahnstange bzw. eines Zahnritzels mit S-förmiger Wälzkurve, wie sie in den Merkmalen 7 und 10 vorgesehen ist. Das ist unter dem Gesichtspunkt einer wortlautgemäßen Verwirklichung der Merkmale zwischen den Parteien auch nicht streitig, so daß es zur Begründung hinreichend ist, auf die Ausführungen der Kammer im Beschluß vom 22. März 1996 hinzuweisen, der in dem zwischen den Parteien geführten Ordnungsmittelverfahren 4 O 164/93 (ZV) ergangen ist (Anlage H 6, S. 4 f.). Es liegt zudem aber weder - wie die Klägerin meint - eine unvollkommene Benutzung der in Anspruch 1 beschriebenen technischen Lehre vor, noch wird diese durch die angegriffene Ausführungsform patentrechtlich äquivalent verwirklicht.

Es kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen patentrechtlicher Teilschutz unter dem Gesichtspunkt der Unterkombination im Geltungsbereich von § 14 PatG bzw. Art. 64 EPÜ zugebilligt werden kann, was der Bundesgerichtshof wiederholt offen gelassen (BGH, GRUR 1991, 444 - Autowaschvorrichtung; GRUR 1992, 594 (596) - Mechanische Betätigungsvorrichtung), die Kammer aber in einer Entscheidung aus dem Jahre 1989 (LG Düsseldorf, GRUR Int. 1990, 382 (383) - Adapter) befürwortet hat. Denn eine Unterkombination kann jedenfalls dann nicht in den Schutzbereich eines Patents fallen, wenn dessen Gegenstand zuvor durch Aufnahme gerade des Merkmals in den Patentanspruch beschränkt worden ist, auf dessen Verwirklichung es nun im Hinblick auf die angegriffene Ausführungsform für die Patentverletzung nicht ankommen soll. Das gebietet der Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Verletzungsrichter verwehrt, sich in Widerspruch zu der bei der Bemessung des Schutzzumfangs des Patents zu berücksichtigten Beschränkung zu

setzen, wenn diese mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus dem Patent hervorgeht (Benkard/Ullmann, a.a.O., § 14 PatG, Rdn. 80 ff.; vgl. auch BGH, GRUR 1993, 886 (888 ff.) —Weichvorrichtung).

Nach diesen Grundsätzen wird die in Anspruch 9 des Klagepatents beschriebene technische Lehre auch nicht "unvollkommen" durch die angegriffene Ausführungsform benutzt. Denn die Klägerin hat vor der Beendigung eines unter anderem von der Beklagten zu 1) betriebenen Einspruchsverfahrens das Klagepatent mit Erklärung vom 4. Juli 1994 geteilt und im abgetrennten Teil einen Türschließer als Anspruch 1 zum Patent angemeldet, bei dem die Wälzkurve der Zahnstange bzw. des Zahnritzels nicht näher definiert worden ist. Diese Teilung ist zudem wirksam erfolgt, wie den Entscheidungsgründen des Urteils der Kammer vom heutigen Tage in dem von den Parteien parallel unter dem Az. 4 O 353/96 geführten Rechtsstreit entnommen werden kann. Da also bei dem in der Teilanmeldung beschriebenen Türschließer die Wälzkurve von Zahnstange bzw. Zahnritzel nicht näher definiert ist, während diese nach Anspruch 9 des Klagepatents S-förmig ausgestaltet sein soll, ist dessen Gegenstand durch die Teilung auf nur derart ausgestaltete Wälzkurven von Zahnstange bzw. Zahnritzel beschränkt worden. Daher ist es ausgeschlossen, aufgrund des Klagepatents nunmehr Teilschutz für einen Türschließer zu gewähren, dessen Zahnstange bzw. Zahnritzel – wie die angegriffene Ausführungsform – gerade keine S-förmige Ausgestaltung aufweisen.

Ob darüber hinaus aus den Gründen, die die Kammer dazu bewogen haben, eine unvollkommene Benutzung des Klagepatents durch die angegriffene Ausführungsform abzulehnen, auch eine Verwirklichung der in Anspruch 9 des Klagepatents beschriebenen technischen Lehre mit äquivalenten Mitteln ausscheidet, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, weil patentrechtliche Äquivalenz bereits mangels Gleichwirkung nicht gegeben ist. Durch den nach dem Wendepunkt liegenden Wälzkurvenabschnitt soll – wie der Fachmann aufgrund seines Wissens erkennt –, zumindest auch erreicht werden, daß sich der Schließvorgang, unmittelbar bevor die Türe ins Schloß fällt, verlangsamt, damit es nicht zu einem lauten und materialbeanspruchenden Türknallen kommt. Jedenfalls dieser Effekt wird aber dann nicht verwirklicht, wenn die Wälzkurve – wie bei der angegriffenen Ausführungsform – keinen Wendepunkt aufweist, sondern vielmehr schräg abfallend ausgestaltet ist.

§ 47 Abs. 2 PatG 1968

### **1. Nehmen Patentinhaber und ausschließlicher Lizenznehmer den Patentverletzer auf**

**nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatz in Anspruch, können sie die angemessene und übliche Lizenzgebühr nur einmal beanspruchen; hinsichtlich dieses Anspruchs sind sie Mitgläubiger i.S.d. § 432 BGB.**

**2. Neben der Lizenzanalogie kommt der Ersatz eines Marktverwirrungsschadens grundsätzlich nicht in Betracht. Etwas anderes kann ausnahmsweise etwa dann gelten, wenn der Verletzer durch den Vertrieb qualitativ minderwertiger Ware die Wertschätzung beeinträchtigt hat, die den Erzeugnissen des Schutzrechtsinhabers entgegengebracht wird (vgl. BGH GRUR 1996, 375, 378 - Meßmer-Tee II; BGH GRUR 1975, 85, 87 - Clarissa).**

**3. Für die Bestimmung der (fiktiven) Lizenzgebühr ist regelmäßig nicht von den Abgabepreisen des Berechtigten, sondern von dem Nettoverkaufspreis des Verletzers auszugehen. Soweit dieser Preis niedriger liegt als der Verkaufspreis des Patentinhabers oder seines ausschließlichen Lizenznehmers, kann dies bei der Bemessung des Lizenzsatzes berücksichtigt werden.**

**4. Liefert der Verletzer Einzelteile der geschützten Vorrichtung in das Ausland, ist Voraussetzung einer unmittelbaren Verletzung i.S.d. § 6 PatG 1968, daß dadurch bereits alle wesentlichen Merkmale der geschützten Erfindung verwirklicht werden und es nur noch des für die erfinderische Leistung unbedeutenden Akt des Zusammenfügens bedarf (vgl. BGH GRUR 1982, 165, 166 - Rigg). Hingegen reicht für eine unmittelbare Verletzung nicht die Annahme aus, bei den gelieferten Teilen handele es sich um in ihrer Ausgestaltung dem Erfindungsgedanken angepaßte (sog. erfindungsfunktionell individualisierte) Teile.**

(Urteil vom 4. November 1997, 4 O 343/97 - Feuerfestmaterial)

**Sachverhalt:** Die Klägerin zu 1. ist eingetragene Inhaberin des deutschen Patents 28 14 250, das einen als Muffelofen bezeichneten Ofen zum Schmelzen von Glas betrifft; die Klägerin zu 2. ist ausschließliche Lizenznehmerin der Klägerin zu 1..

Patentanspruch 1 lautet:

"Muffelofen zum Schmelzen von Glas, der als Wannnofen aus Steinen aus feuerfestem Material ausgebildet ist und bei dem mindestens das Gewölbe (7) des Ofen-Oberteiles feuerfeste Blöcke (8, 12) aufweist, deren dem Ofen-Innenraum (1) zugewandte Oberfläche unter Bildung einer vergrößerten Wärme-

Abstrahlfläche durch Vertiefungen (9, 13, 15) und Erhöhungen (10, 14, 16) profiliert ist,

**dadurch gekennzeichnet**, daß die Vertiefungen (9, 13, 15) pyramiden- oder kegelstumpfförmig ausgebildet sind und mit ihrem größten Querschnitt zur innenraumseitigen Gewölberaum-Oberfläche hin gerichtet sind. "

Die Beklagte hat Feuerfestmaterial (Wabensteine) mit der im Patentanspruch bezeichneten Oberfläche in den Verkehr gebracht.

Aufgrund des Patents hat die Klägerin zu 1. mit Unterstützung der dem damaligen Rechtsstreit - Az. 4 O 230/90 - als Streithelferin beigetretenen Klägerin zu 2. ein Urteil gegen die Beklagte wegen mittelbarer Patentverletzung erwirkt, in dem diese zur Unterlassung und Rechnungslegung verurteilt und eine Entschädigungspflicht sowie eine Schadensersatzpflicht für die seit dem 25. Juli 1987 begangenen Handlungen festgestellt wurde.

Die Klägerinnen machen nunmehr Schadensersatz geltend. Die Lieferungen der Beklagten, die an ausländische Abnehmer gegangen sind, seien ebenfalls patentverletzend und unterlägen damit der Schadensersatzpflicht, auch wenn sie nicht unter das Urteil im Vorprozeß fielen. Die Herstellung von Glasschmelzöfen erfolge in der Weise, daß vom Besteller oder von der Ingenieurfirma die äußere Form des Ofens vorgegeben werde und der Lieferant des Feuerfestmaterials dann festlege mit welchen Wabensteinen unterschiedlicher Formate die gewünschte Form hergestellt werden solle. Der Lieferant bestimme Formate und Stückzahlen und erstelle den Bauplan. Gegebenenfalls stelle er fachkundiges Personal zur Anleitung und Überwachung des Einbaus. Die Lieferung des Feuerfestmaterials in Verbindung mit Detail-Zusammenbauzeichnungen und Stücklisten bilde den Teil der Gesamtherstellung, der im Inland stattfindet und daher eine unmittelbare Verletzung des Klagepatents bilde.

Jede der beiden Klägerinnen beansprucht Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie, wobei die Klägerin zu 1. 41,17 % begehrt, wie sie auch im Rahmen des Lizenzvertrages mit der Klägerin zu 2. ursprünglich als Lizenzgebühr vereinbart waren; die Klägerin zu 2. begehrt entsprechend ihrer Gewinnkalkulation 20% des Umsatzes. Hilfsweise begehren die Klägerinnen Zahlung an beide gemeinsam.

Dabei erkläre sich die Höhe des Lizenzsatzes aus dem Umstand, daß die Klägerin zu 2. nur das für die patentgemäße Wirkung entscheidende Feuerfestmaterial herstelle und dem Besteller Zeichnungen und Einbauanweisungen überlasse, aber nicht die kompletten Schmelzöfen herstelle. Der Betreiber des Schmelzofens könne dann den geschützten Ofen in der gesamten Standzeit patentfrei betreiben und dadurch eine Energieer-

sparnis von ca. 5 % und einen um 10 % erhöhten Ausstoß erzielen.

**Aus den Gründen:** Die Klage ist nur teilweise begründet. Die Beklagten schulden den Klägerinnen den Schadensersatz nach der Lizenzanalogie gemeinschaftlich. Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich nur auf die Inlandslieferungen, umfaßt aber auch die Lieferung von Feuerfestmaterial für einen Basaltschmelzofen. Ausgehend von einem angemessenen Lizenzsatz von 27,5 % des mit dem verkauften Feuerfestmaterial erzielten Gesamtverkaufspreises, der unter Zugrundelegung eines Preises von 2.125 DM/t ermittelt wurde, schuldet die Beklagte Schadensersatz in Höhe von DM 276.818,43 nebst Zinsen auf die sich aus dem jeweiligen Jahresumsatz ergebende Lizenzgebühr in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

I. Zwischen der Klägerin zu 1. und der Beklagten steht aufgrund des Urteils der Kammer vom 29. September 1994 - 4 O 230/90 - fest, daß die Beklagte nach § 47 Abs. 2 des Patentgesetzes (PatG) 1968 verpflichtet ist, der Klägerin zu 1. denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch das Feilhalten oder in den geschäftlichen Verkehr Bringen von Steinen aus feuerfesten Material zum Einbau in patentgemäße Schmelzöfen entstanden ist. Eine Schadensersatzpflicht besteht aus demselben Rechtsgrund auch gegenüber der Klägerin zu 2. als ausschließlicher Lizenznehmerin der Klägerin zu 1.. Soweit der Schadensersatzanspruch verjährt ist, steht der Klägerin zu 2. jedenfalls ein Bereicherungsanspruch zu (§§ 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB).

Die Beklagte ist lediglich zur Zahlung an die Klägerinnen gemeinschaftlich verpflichtet. Die Klägerinnen sind Mitgläubigerinnen i.S.d. § 432 BGB (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Aufl. 1997, Rdnr. 7 für den Fall, daß Eigentümer und Besitzer gemeinsam durch eine unerlaubte Handlung geschädigt sind).

Machen die Klägerinnen - wie hier - ihren Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend, wie dies gewohnheitsrechtlich anerkannt ist (vgl. BGH, GRUR 1980, 841, 844 - Tolbutamid; GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie; GRUR 1992, 599, 600 - Teleskopzylinder; GRUR 1992, 597, 598 - Steuereinrichtung I; 1993, 897, 898 - Mogul-Anlage), so kann die Beklagte zur Zahlung der angemessenen Lizenzgebühr nur einmal verpflichtet sein. Die Zahlung der angemessenen Lizenzgebühr der Beklagten ist - ebenso wie die Herausgabe des Verletzergewinns bei Schadensberechnung auf dieser Grundlage - eine unteilbare Leistung. Die Lizenzanalogie beruht auf der Erwägung, daß derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser dastehen soll, als er im Falle einer vom Rechtsinhaber ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis gestanden hätte (vgl. BGH, GRUR 1990,

1008, 1009 - Lizenzanalogie). Nach dieser Berechnungsweise schuldet der Verletzer eines Patentrechts eine angemessene Lizenz in der Höhe, wie sie vernünftige Vertragsparteien bei Abschluß eines Lizenzvertrages vereinbart hätten, wenn sie die künftige Entwicklung und namentlich den Umfang der Schutzrechtsbenutzung vorausgesehen hätten (vgl. BGH, GRUR 1962, 401, 404 - Kreuzbodenventilsäcke III; 1992, 599, 600 - Teleskopzylinder; 1992, 597, 598 - Steuereinrichtung I; GRUR 1995, 578 - Steuereinrichtung II; OLG Düsseldorf, GRUR 1981, 45, 47 - Absatzhebel; Benkard/Rogge, a.a.O., § 139 PatG Rdnr. 64).

Neben der Lizenzanalogie kommt der Ersatz eines Marktverwirrungsschadens im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Die "Marktverwirrung", die allein durch die Marktpräsenz des Verletzers entstanden sein soll, kann nicht neben der Lizenzanalogie geltend gemacht werden, da andernfalls die Schadensermittlungsmethoden vermengt würden. Der Schaden soll gerade dadurch berechnet werden, daß der Verletzer fiktiv als Lizenznehmer angesehen wird. Dann kann er aber nicht zugleich einen Marktverwirrungsschaden verursachen. Etwas anderes kann ausnahmsweise etwa dann gelten, wenn der Verletzer durch den Vertrieb qualitativ minderwertiger Ware die Wertschätzung beeinträchtigt hat, die den Erzeugnissen des Schutzrechtsinhabers entgegengebracht wird (BGH GRUR 1996, 375, 378 - Meßmer-Tee II; BGH GRUR 1975, 85, 87 - Clarissa). Dafür haben die Klägerinnen nichts vorgetragen.

II. Bei Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist als Bezugsgröße für die Bestimmung der (fiktiven) Lizenzgebühr von dem Nettoverkaufspreis für die von der Beklagten gelieferten Feuerfeststeine auszugehen. Dieser errechnet sich aus dem Nettopreis pro Tonne multipliziert mit der Umsatzmenge in Tonnen. Den Nettopreis hat die Beklagte mit durchschnittlich 2.125,- DM angegeben. Soweit dieser Preis niedriger liegt als der Verkaufspreis, den die Klägerin zu 2. jedenfalls zu Beginn mindestens gegenüber einigen Abnehmern durchsetzen konnte, ist dies nur bei der Bemessung des Lizenzsatzes zu berücksichtigen, denn es entspricht der Üblichkeit, Lizenzgebühren nach den (Netto-) Verkaufspreisen des Lizenznehmers zu berechnen.

Hinsichtlich der Umsatzmenge sind die Inlandsgeschäfte mit Feuerfeststeinen für Glasschmelzöfen und die Lieferung von Feuerfeststeinen für einen Basaltschmelzofen zugrunde zu legen. Die Auslandslieferungen sind nicht zu berücksichtigen.

Bezüglich der Inlandsgeschäfte mit Feuerfeststeinen für Glasschmelzöfen ist die Schadensersatzpflicht unstreitig, so daß es einer weiteren Begründung nicht bedarf.

Die Lieferung der Feuerfeststeine für den Basaltschmelzofen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung (BGH GRUR 1979, 149, 150 - Schießbolzen) bildet die im Patentanspruch enthaltene Angabe "zum Schmelzen von Glas" keine Beschränkung, da es sich lediglich um eine Zweckangabe handelt. Der Schutzbereich eines Sachpatentes erstreckt sich vielmehr auf jede Verwendung der geschützten Sache, soweit seine funktionelle Eignung und die konkrete räumlich-körperliche Ausgestaltung gewahrt bleiben (BGH GRUR 1981, 259, 260 - Heuwerbungsmaschine II). Unstreitig bestehen zwischen einem Glasschmelzofen und einem Basaltschmelzofen keine Unterschiede in der räumlich-körperlichen Ausgestaltung. Im Basaltschmelzofen können sogar auch durch das Aufschmelzen von Basalt Glasfasern hergestellt werden. Die Beklagte hat schließlich auch Feuerfeststeine geliefert, die denen entsprechen, deren Vertrieb unstreitig eine Schadensersatzpflicht begründet.

Nicht schadensersatzpflichtig sind dagegen die Auslandsgeschäfte der Beklagten. Erforderlich wäre, daß die Beklagte durch die Auslandslieferungen das Patent unmittelbar verletzt. Die mittelbare Verletzung - wie sie im Kammerurteil vom 29. September 1994 festgestellt wurde - setzt immer auch eine nachfolgende unmittelbare Verletzung voraus, an der es fehlt, wenn die Benutzung im Ausland erfolgt (Benkard, PatG, 6. Aufl., § 6, Rdnr. 56 m.w.N.).

Die Lieferung der Feuerfeststeine ist keine unmittelbare Verletzung des Klagepatents, auch dann nicht, wenn man unterstellt, daß die Beklagte aufgrund der Vorgabe der äußeren Form des Ofens die Formate und Stückzahlen bestimmt und eine Detail-Zusammenbauzeichnung mitgeliefert hat.

Voraussetzung einer unmittelbaren Verletzung wäre, daß dadurch bereits alle wesentlichen Merkmale der geschützten Erfindung vorhanden wären und es nur noch des für die erfinderische Leistung unbedeutenden Akt des Zusammenfügens bedürfte (BGH GRUR 1982, 165, 166 - Rigg). Ein derartiger Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Durch das Klagepatent ist ein kompletter Glasschmelzofen geschützt. Um von den angegriffenen Steinen, die unstreitig nur im oberen Innengewölbe und (teilweise) an den seitlichen Innenwänden eingebaut werden, zu einem kompletten Glasschmelzofen zu gelangen, bedarf es der Herstellung der Schmelzwanne mit Beschickungsstation und Entleerungsöffnung, der äußeren Seitenwandungen und des Außengewölbes.

Entgegen der Auffassung der Klägerin reicht für eine unmittelbare Verletzung nicht die Annahme aus, bei den angegriffenen Steinen aus Feuerfestmaterial handele es sich um in ihrer Ausgestaltung dem Erfindungsgedanken ange-

paßte (sog. erfindungsfunktionell individualisierte) Teile. Zwar könnten die Formulierungen des BGH in der vom Kläger angeführten Entscheidung "Diarähmchen V" (GRUR 1971, 78, 80) die Annahme nahelegen, die Herstellung und Lieferung von Teilen einer geschützten Vorrichtung sei bereits dann als unmittelbare Patentverletzung zu werten, wenn diese Einzelteile nur erfindungsfunktionell individualisiert sind, das heißt einerseits zumindest nicht ohne weiteres auch außerhalb der geschützten Gesamtvorrichtung verwendet werden können und andererseits eine solche Ausgestaltung erhalten haben, die sie durch ihre erfindungsgemäße Anpassung an die geschützte Gesamtvorrichtung aus der Zahl anderer vergleichbarer Einzelteile heraushebt und durch eine solche Individualisierung in unmittelbarer Beziehung zu dem Erfindungsgedanken setzt (BGH GRUR 1981, 78, 80). Allerdings werden diese Erwägungen unter dem Gesichtspunkt angestellt, daß das Verbot der Herstellung patentgeschützter Gegenstände "sich nicht nur auf den letzten die Herstellung unmittelbar herbeiführenden Tätigkeitsakt bezieht". Bereits in der Entscheidung "Kunststoffhohlprofil" (GRUR 1977, 250, 252) hat der BGH diesen Gedanken deutlicher formuliert und ausgeführt, auch bei Lieferung eines Teils einer Gesamtvorrichtung liege eine unmittelbare Schutzrechtsverletzung vor, wenn in dem benutzten Teil der in der geschützten Raumform zum Ausdruck gekommene Erfindungsgedanke bis auf selbstverständliche und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungen verwirklicht werde. Die Beurteilung der Interessenlage sei davon bestimmt, offensichtliche Umgehungen des dem Schutzrechtsinhaber eingeräumten ausschließlichen Rechts zu verhindern; es sei dabei gleichgültig, ob der letzte für die erfinderische Leistung bedeutungslose Akt der Herstellung der Gesamtvorrichtung von Dritten vorgenommen werde oder nicht. In der bereits erwähnten Entscheidung "Rigg" (BGH GRUR 1982, 165, 166) werden diese Erwägungen aufgegriffen und noch dadurch verdeutlicht, daß der BGH hinzufügt, es handele sich um "allenfalls" zuzulassende, "eng begrenzte Ausnahmen", von dem Grundsatz, daß eine unmittelbare Verletzung eines Patents nur zu bejahen sei, wenn die Verletzungsform von der Gesamtheit der Merkmale Gebrauch mache.

Eine solche Ausnahme kann hier auch nicht deshalb angenommen werden, weil die von der Beklagten gelieferten Feuerfeststeine die kennzeichnenden Merkmale des Klagepatents und damit die erfindungswesentlichen Merkmale verwirklichen. Dieser Umstand ändert nichts daran, daß die Steine nicht der Gegenstand der Erfindung sind, sondern eben nur ein Teil, zu dem nicht nur ganz unwesentliche Ergänzungen hinzukommen müssen, um den Ofen herzustellen. Erst durch den Einbau in den Ofen zusammen

mit den übrigen Bauteilen wird die erfinderische Idee verwirklicht.

Nach § 6 PatG 1968 hat das Patent die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Das Ausschließlichkeitsrecht ist daher auf die Benutzung der sich in der Gesamtheit ihrer Merkmale verkörpernden geschützten Lehre beschränkt. Ein Teil der geschützten Vorrichtung, mag es auch erfindungsfunktionell individualisiert und die kennzeichnenden Merkmale der erfinderischen Lehre aufweisen, stellt keine Verwirklichung der beanspruchten Vorrichtung in ihrer Gesamtheit dar. Seine Lieferung kann deshalb nur mittelbare Patentverletzung sein.

III. Die Kammer schätzt den angemessenen Lizenzsatz auf 27,5 % der von der Beklagten mit dem Verkauf der geschützten Steine aus Feuerfestmaterial erzielten Umsätze.

1. Da der Ausgangspunkt der Lizenzanalogie ein hypothetischer ist, läßt sich die Höhe der im Einzelfall angemessenen Lizenz in der Regel nicht exakt errechnen oder „beweisen“ (*wird ausgeführt*).

2. Im Entscheidungsfall schätzt das Gericht den angemessenen Lizenzsatz auf 27,5 %. Dabei zieht die Kammer als Ausgangspunkt die zwischen den Klägerinnen geschlossene Lizenzvereinbarungen heran und legt dafür einen Lizenzsatz von 30 % zugrunde.

Soweit der Lizenzvertrag der Klägerinnen ursprünglich von einem Lizenzsatz von 41,17 % ausging, war dieser Lizenzsatz übersetzt, wie auch die Herabsetzung im Ergänzungsvertrag vom 12. Dezember 1990 auf gut 30 % deutlich macht. Das Vorbringen der Klägerin, dies sei nur als Reaktion auf die patentverletzende Konkurrenz der Beklagten erfolgt, erscheint wenig überzeugend, da die Beklagte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die Klägerin zu 2. nur die 54 t Steine für den Basalofen ausgeliefert hatte und erst im Dezember 1990 weitere Feuerfeststeine auslieferte. Auch interne Aktenvermerke, die auf die Gefahr durch die Konkurrenz durch die Beklagte verweisen, beziehen sich vor diesem Hintergrund wohl eher auf die gesamte Marktlage, also insbesondere auf die Konkurrenz mit kostengünstigeren Glattgewölben.

Der Lizenzsatz von 30 % für eine ausschließliche Lizenz erscheint auch bei Zugrundelegung allgemeiner Erwägungen angemessen. Entscheidend für die Höhe des Lizenzsatzes ist, daß die Lizenznehmerin nur das patententscheidende Feuerfestmaterial herstellt, aber nicht den kompletten Schmelzofen errichtet. Der Abnehmer kann mit dem Feuerfestmaterial dann den geschützten Ofen herstellen. Dabei handelt es sich nicht um einen Massenartikel, sondern um eine spezielle Vorrichtung von langer

Lebensdauer, die der Gattung „Sondervorrichtungsbau“ zuzuordnen ist. Der Kreis der in Betracht kommenden Abnehmer ist relativ gering und die Vorrichtung wird nur in kleinen Stückzahlen und zu relativ hohen Preisen hergestellt. Dementsprechend hat die Beklagte von Ende 1989 bis Anfang September 1994 ausweislich ihrer Rechnungslegung unstreitig auch nur acht Lieferungen ausgeführt, wobei sich allein ihr Gesamtumsatz auf immerhin ca. 1 Mio. DM belaufen hat.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Klagepatentes kann jedoch nur als durchschnittlich angesehen werden. Insoweit ist davon auszugehen, daß die Erfindung nach dem Klagepatent die in der Patentschrift angeführten Vorteile gegenüber dem in der Klagepatentschrift erörterten Stand der Technik nur teilweise aufweist. Dies ergibt sich, wie die Beklagte unbestritten vorträgt, aus dem Sachverständigengutachten, das der Bundesgerichtshof im Nichtigkeitsberufungsverfahren eingeholt hat (Anlage F) und in dem der Sachverständige darlegt, daß die in der Patentbeschreibung angenommene Wirkung (Begründung der Wärmestrahlung in den Vertiefungen) nicht eintreten könne und daß die tatsächliche Wirkung (Veränderung des Spektrums eines Teils der Wärmestrahlen) sich noch besser durch zylindrische Ausgestaltung der Vertiefungen erreichen lasse (vgl. auch BGH, GRUR 1994, 357, 358/359 - Muffelofen). Gegen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung spricht auch, daß nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten weniger als 10 % der Glasschmelzöfen mit den erfindungsgemäßen Steinen ausgestattet sind.

Abschließend ist zu prüfen, ob sich ein Verletzernachteil feststellen läßt, der im Verhältnis zum rechtstreuen Lizenznehmer zu einer pauschalen Minderung der angemessenen Lizenzgebühr führt. Umgekehrt sind aber auch diejenigen Vorteile auszugleichen, die ein Verletzer im Vergleich zu einem rechtstreuen Lizenznehmer genießt, sofern sich ein solcher Vorteil nachweisen läßt.

Lizenzmindernd ist zu berücksichtigen, daß für die Beklagte als Verletzer nur die Stellung eines einfachen Lizenznehmers zugrunde zu legen ist. Für einfache Lizenzen wird ein wesentlich geringerer Lizenzsatz gezahlt als für ausschließliche. Nachteilig auf die Position der Beklagten als Patentverletzerin wirkt sich auch ihre rechtlich ungesicherte und jederzeit unterbindbare Benutzerstellung aus, die sich darin niedergeschlagen hat, daß die Beklagte das Klagepatent nur von Ende 1989 bis März 1994 benutzt hat und der Benutzungszeitraum damit verhältnismäßig kurz ist. Daß die Überlassung von Fertigungsunterlagen und Know-how Bedeutung hat, hat die Beklagte zwar behauptet, aber nicht substantiiert. Dem Vertrag der Klägerinnen und den technischen Gegebenheiten ist das nicht zu entneh-

men. Insgesamt erscheint ein Abschlag von einem Drittel, also 10 % aufgrund der lizenzmindernden Umstände angemessen, so daß danach zunächst 20 % als Lizenzsatz verbleiben.

Lizenz erhöhend ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Beklagte in ihrer Preisgestaltung frei war. Das hat sich auch in erheblichem Maße ausgewirkt. Die Beklagte konnte die Steine zum Preis von 2.125,- DM anbieten, während die Klägerin zu 2. nach ihrem Lizenzvertrag zunächst 3.000,- DM/to, ab Dezember 1990 noch zwischen 2.755,- DM/to und 2.355,- DM/to verlangen mußte. Die Preise der Klägerin zu 2. lagen also ca. ein Viertel höher als die der Beklagten; dem trägt die Kammer mit einer Erhöhung des Lizenzsatzes um 5 % auf 25 % Rechnung.

Schließlich war die Beklagte im Unterschied zu einem vertraglichen Lizenznehmer kaum der Gefahr ausgesetzt war, für eine letztlich nicht schutzfähige Erfindung Lizenzgebühren zahlen zu müssen, was die Kammer mit einer Erhöhung um ein Zehntel, also weiteren 2,5 % berücksichtigt hat. Unter Berücksichtigung aller genannten Umstände verbleibt danach ein Lizenzsatz von 27,5 %.

**IV.** Als Schadensersatz kann die Klägerin außerdem eine angemessene Verzinsung der geschuldeten Lizenzgebühren beanspruchen (*wird ausgeführt*).

## 2. KENNZEICHENRECHT

### § 127 Abs. 1 MarkenG

**Eine mit einer Ortsangabe verbundene althergebrachte und als Marke geschützte betriebliche Herkunftsangabe darf von einem Unternehmen, das seit Ende der 40er Jahre in Westdeutschland die Geschäftstätigkeit einer bis 1945 in Böhmen ansässigen und von der Tschechoslowakei enteigneten Gesellschaft fortführt, auch dann weiterverwendet werden, wenn trotz eines Hinweises auf die deutsche Herkunft des Produktes eine gewisse Gefahr der Irreführung des Verkehrs über dessen geographische Herkunft verbleibt.**

(Urteil vom 9. Oktober 1997, 4 O 295/96 - Karlsbader Becher)

**Sachverhalt:** Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, in der Bundesrepublik Deutschland einen von ihr hier hergestellten und mit den Bezeichnungen "Karlsbader-Becher", "Karlsbader-Becherbitter" und "Becherovka Karlsbader Becherbitter" gekennzeichneten Kräuterkörper anzubieten und zu vertreiben.

Ausgangspunkt des Streites der Parteien ist die im Jahre 1945 eingeleitete entschädigungslo-

se Enteignung (Konfiskation) eines in Karlsbad (Karlovy Vary) ansässigen, unter der Firma Johann Becher OHG betriebenen Unternehmens durch den damaligen tschechoslowakischen Staat. Dieses Unternehmen, das einen Kräuterkör nach einem Geheimrezept herstellte und unter den Bezeichnungen "Karlsbader Becher" und "Karlsbader Becherbitter" vertrieb, wurde durch Bescheid des Ministeriums für Ernährung der tschechoslowakischen Republik vom 14. August 1945 unter staatliche Verwaltung gestellt und - jedenfalls zunächst - unter der Firma Jan Becher fortgeführt und sodann entschädigungslos enteignet.

Im Jahre 1945 mußten die damaligen deutschen Gesellschafter des Unternehmens, zu denen Frau Hedda A., geborene Becher, gehörte, Karlsbad (Karlovy Vary) verlassen. Frau Hedda A., geborene Becher, ließ sich nach 1945 in Köln nieder und meldete im April/Mai des Jahres 1949 zusammen mit ihrem Ehemann Karl A. die Beklagte als "Johann Becher OHG Likörfabrik" zur Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln an (vgl. Anlage B 4). Dort wurde die Beklagte am 31. Mai 1949 mit den Vermerken, daß der Sitz von Karlsbad nach Köln verlegt ist und die Gesellschaft am 1. Oktober 1941 begonnen hat, unter HR A 18 926 im Handelsregister eingetragen (vgl. Anlage B 3). Im Jahre 1950 verlegte die Beklagte, die für sich in Anspruch nimmt, mit dem von der Enteignung betroffenen Gesellschaft identisch zu sein, ihren Sitz zunächst nach Kettwig und 1984 nach Rheinberg, was zugleich damit verbunden war, daß Frau Christiane B. sowie die B. KG Gesellschafterinnen der Beklagten wurden.

Das von der Enteignung betroffene, unter staatliche Verwaltung gestellte und - jedenfalls zunächst - in Karlsbad unter der Firma Jan Becher weitergeführte Unternehmen wurde in den Jahren 1948, 1949 und 1953 anderen tschechoslowakischen Staatsunternehmen eingegliedert (vgl. Anlage B 50), wobei die Parteien über die genauen Umstände und Folgen dieser Eingliederungen streiten.

Am 21. Januar 1976 wurde die in Karlovy Vary ansässige tschechische Klägerin mit der Firma "Jan Becher, Likörfabrik" (Firmengegenstand: "Herstellung und Verkauf von Spirituosen") in das Firmenregister Pilsen-Stadt eingetragen. Dabei wurde vermerkt, daß das Unternehmen aufgrund eines Beschlusses des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung der tschechoslowakischen Republik vom 16. Dezember 1975, Ref. 1104/1975 - III/4, errichtet worden ist (vgl. Anlage B 2).

Die Parteien sind Inhaber zahlreicher in der Bundesrepublik Deutschland eingetragener Marken. Für die Klägerin sind Marken eingetragen, die teils schon für die von der Enteignung betroffene Johann Becher OHG vor 1945 beim

Reichspatentamt eingetragen oder von dieser vor 1945 dort angemeldet worden waren, nach 1945 von der ehemaligen DDR nach Maßgabe der §§ 42 ff. des Warenzeichengesetzes der DDR aufrechterhalten und später auf die Klägerin umgeschrieben wurden; teils handelt es sich um IR-Marken, wobei die Ursprungsmarken teils vor und teils nach 1945 beantragt und eingetragen wurden.

Die Beklagte ist ebenfalls Inhaberin zahlreicher Marken, die auf bereits beim Reichspatentamt eingetragenen Warenzeichen beruhen und in der Bundesrepublik Deutschland auf ihren Antrag hin gemäß § 15 des 1. Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 aufrechterhalten wurden oder in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende der achtziger Jahre neu angemeldet wurden. Weitere Marken meldete die Beklagte kurz vor und kurz nach der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR an. Unter anderem ist sie Inhaberin

1) der am 12. September 1908 eingetragenen deutschen Wort-Bild-Marke 110 500 mit den Wortbestandteilen "Original Karlsbader Becherbitter" (Anlage B 10),

2) der am 12. September 1908 eingetragenen deutschen Bildmarke 110 501 (Anlage B 16), die einen Becher mit den Initialen "J.B" zeigt,

3) der am 10. November 1908 eingetragenen deutschen Wortmarke 112 145 "BECHERBITTER" (Anlage B 16),

4) der am 21. Mai 1912 eingetragenen deutschen Bildmarke 159 292 (Anlage B 17), die eine Flasche zeigt,

5) der am 19. Juni 1959 eingetragenen deutschen Marke 726 235 (Anlage B 18), die eine gesamte Flaschenausstattung mit Beschriftung ("ORIGINAL BECHER", "KARLSBADER BECHERBITTER", "BITTER") zeigt,

6) der am 1. September 1961 eingetragenen deutschen Wortmarke 742 510 "Becherovka" (Anlage B 19),

7) der am 30. April 1968 eingetragenen deutschen Wortmarke 844 667 "KARLSBADER BECHERBITTER, der helle, klare Feinbitter" (Anlage B 20).

In der Vergangenheit verteidigte die Beklagte die zu ihren Gunsten geschützten Kennzeichnungen "Karlsbader Becher", "Karlsbader Becherbitter", "Becher" und "Becherovka" gegenüber Dritten in mehreren Gerichtsverfahren (vgl. Anlagen B 23 bis B 27).

Am 16. Oktober 1985 schlossen die Beklagte und ihre Gesellschafterin B. KG mit dem damaligen tschechoslowakischen Außenhandelsunternehmen C. GmbH & Co. einen "Alleinverkaufs- und Alleinlieferungsvertrag", nach dem die C. GmbH & Co. in Zukunft "Carlsbader Becher Bitterlikör" in die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) liefern sollte, der von der Beklagten bzw. der B. KG vertrieben werden sollte, wobei

die Parteien darüber streiten, wie dieser Vertrag - wegen dessen weiterer Einzelheiten auf die von der Beklagten vorgelegte Anlage B 13 Bezug genommen wird - im einzelnen zu qualifizieren ist (Lohnherstellung oder Liefervertrag).

In der Folgezeit lieferte die C. GmbH & Co. von der Klägerin hergestellten Kräuterlikör in Flaschen mit einer blau-gelben Etikettenausstattung, die unter anderem die Aufschrift "Karlsbader Becher" trug und auf der die Klägerin als Alleinimporteur bezeichnet wurde (vgl. Anlage K 3), an die Beklagte, die ihre eigene Likörproduktion einstellte. Zugleich vertrieb die Klägerin im Gebiet der damaligen DDR den "Karlsbader Becher" in einer blau und rot gehaltenen Flaschenausstattung.

Nach der Wiedervereinigung kam der Likörvertrieb durch die Klägerin im Gebiet der ehemaligen DDR zum Erliegen. Im Einverständnis der Klägerin übernahm die Beklagte bzw. die B. KG daraufhin auch den Likörvertrieb in den neuen Bundesländern, wobei der Likör nunmehr auch im Beitrittsgebiet in Flaschen mit den blau-gelben Etiketten vertrieben wurde.

Der "Alleinverkaufs- und Alleinlieferungsvertrag" vom 16. Oktober 1985 wurde schließlich fristgerecht zum 31. Dezember 1994 von der C. GmbH & Co. gekündigt.

Nach der Kündigung des Vertrages ging die Beklagte wieder dazu über, den Kräuterlikör selbst in Deutschland herzustellen. Den von ihr hergestellten Likör vertreibt sie in Flaschen mit blau-gelber Etikettenausstattung. Auf der Vorderseite des Flaschenetikettes kennzeichnet sie ihr Produkt mit "Karlsbader-BECHER". Auf der Rückseite des Etikettes wird der Likör ferner als "Becherovka" und "Karlsbader-Becherbitter" bezeichnet. Außerdem findet sich auf der Flaschenrückseite die Angabe "Deutsches Erzeugnis".

Mit Klageschrift vom 11. März 1994 erhob die jetzige Beklagte vor dem Landgericht München I gegen die jetzige Klägerin Klage auf Löschung der zugunsten der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Marken. Die Klägerin erhob daraufhin Widerklage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung ihrer Marke D 648 334 und in die Entziehung des Schutzes der internationalen Registrierung 557 345 in Bezug auf das Gebiet der ehemaligen DDR einzuwilligen. Mit Urteil vom 11. Juli 1995 - 9 HKO 4811/94 - gab das Landgericht München I der Löschungsklage der jetzigen Beklagten statt und wies die Widerklage der jetzigen Klägerin ab. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 25. April 1996 - 29 U 3863/95 - (vgl. Anlage B 5) zurück. Die von der Klägerin hiergegen eingelegte Revision nahm der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 27. Februar 1997 (Anlage B 45) an.

Die jetzige Beklagte erwirkte ferner am 23. Mai 1996 in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Berlin (16 O 148/96) gegen den neuen Vertriebspartner der Klägerin ein Urteil, durch das diesem untersagt wurde, in der Bundesrepublik Deutschland einen Kräuterlikör der Klägerin unter der Bezeichnung "BECHER" und/oder "Becherovka" anzubieten, feilzuhalten oder zu vertreiben (vgl. Anlage B 29). Die von dem deutschen Vertriebspartner der Klägerin hiergegen eingelegte Berufung wies das Kammergericht mit am 29. Oktober 1996 verkündetem Urteil (5 U 4733/96) zurück (vgl. Anlage B 46).

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt nunmehr die Klägerin die Beklagte wegen unlauterer und irreführender Verwendung geographischer Herkunftsangaben sowie wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz in Anspruch.

**Aus den Gründen:** Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin stehen die gegen die Beklagte erhobenen Ansprüche auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

I. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sind aus dem Gesichtspunkt einer unlauteren und irreführenden Verwendung geographischer Herkunftsangaben weder aus § 128 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit §§ 126, 127 MarkenG noch aus § 3 UWG gerechtfertigt. Denn in der Kennzeichnung des der Beklagten in Deutschland hergestellten Spirituoserzeugnisses mit den von der Klägerin beanstandeten Bezeichnungen "Karlsbader-Becher", "Karlsbader-Becherbitter" und "Becherovka Karlsbader Becherbitter" liegt keine unzulässige Verwendung geographischer Herkunftsangaben.

1. Soweit die Klägerin die von ihr erhobenen Ansprüche auf §§ 126 ff. MarkenG stützt, scheiden diese allerdings nicht schon mangels Anwendbarkeit dieser markenrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus. Denn Art. 1 Satz 2 dieser Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß diese Verordnung nicht für Weinbauerzeugnisse und alkoholische Getränke gilt. Soweit die Beklagte geltend macht, daß die VO (EWG) Nr. 2081/92 der Europäischen Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Feststellung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen vom 29. Mai 1989 sowie der Europäischen Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste vom 24. Juli 1989 nachgefolgt ist, ist dies zwar, was die zeitliche Abfolge anbelangt, zutref-

fend. Daß die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 aber eine allgemein geltende gemeinschaftsrechtliche Regelung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben ist und insoweit lediglich eine Ergänzung der zuvor speziell für Weine und Traubenmoste einerseits und Spirituosen andererseits getroffenen Regelungen bildet, kann dieser Verordnung nicht entnommen werden. Dem steht vielmehr der eindeutige Wortlaut des Art. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 entgegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Feststellung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen vom 29. Mai 1989 enthält im übrigen keinen dem Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 entsprechenden Artikel.

Abgesehen davon kommt nach der Auffassung des deutschen Gesetzgebers und der überwiegenden Meinung im deutschen Schrifttum auch nur für geographischen Bezeichnungen, die auf Gemeinschaftsebene registriert und geschützt sind, ein nationaler Schutz nicht in Betracht. Ansonsten besteht das gemeinschaftsrechtliche Schutzsystem der geographischen Bezeichnungen hiernach aber parallel und gleichwertig zu dem Kennzeichenschutz der geographischen Bezeichnungen nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und zusätzlich zu den Vorschriften in den multilateralen und bilateralen Verträgen, die auch weiterhin rechtsgültig sind und Anwendung finden (vgl. Begr. zum MarkenG, BT-Dr. 12/6581 vom 14. Januar 1995, Seite 119 rechte Spalte; Beier/Knaak, GRUR Int. 1993, 602, 606; Tilmann, GRUR Int. 1993, 610, 612; ders., GRUR 1996, 959, 963 f.; Knaak, GRUR 1995, 103, 110; Piper, GRUR 1996, 147, 150; Harte-Bavendamm, GRUR 1996, 717, 722 ff.; Ahrens, GRUR Int. 1997, 508, 511 f.; Fezer, Markenrecht, Vorb. § 130 MarkenG Rdnr. 21). Dem hat sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Wahlfreiheit zwischen einem durch Registrierung entstehenden gemeinschaftsrechtlichen Kennzeichenschutz geographischer Herkunftsangaben und einem vom Gemeinschaftsrecht unabhängigen Kennzeichenschutz besteht, wenn der gemeinschaftsrechtliche Schutz nicht beansprucht wird (BGH, GRUR 1994, 307, 308 f - Mozzarella; vgl. ferner BGH, GRUR 1995, 354 - Rügenwalder Teewurst II).

Der Anwendbarkeit des § 128 MarkenG steht schließlich auch nicht entgegen, daß die vormals den Namen Karlsbad führende tschechische Stadt diesen Namen heute nicht mehr führt, sondern seit 1919 - mit Unterbrechung von 1938 bis 1945 - den tschechischen Namen Karlovy Vary führt. Denn dies ändert nichts daran, daß es den geographischen Ort, der früher einmal den Namen Karlsbad führte, nach wie vor gibt und die-

ser Ort auch heute noch einem Teil des Verkehrs als Karlsbad bekannt ist und von einem Teil des Verkehrs auch weiterhin als Karlsbad bezeichnet wird. Dementsprechend wird die tschechische Stadt Karlovy Vary - wie die von der Beklagten überreichten Anlagen B 32 bis B 35 belegen - beispielsweise auch in deutschen Lexika unter ihrem ehemaligen Namen Karlsbad aufgeführt.

2. Ansprüche aus §§ 126 ff. MarkenG sind jedoch deshalb nicht begründet, weil die Beklagte berechtigt ist, die beanstandeten Bezeichnungen zur Kennzeichnung ihres in Deutschland hergestellten Kräuterlikörs zu benutzen. Gleiches gilt für Ansprüche aus § 3 UWG, der neben den §§ 126 ff. MarkenG anwendbar ist (vgl. Fezer, a.a.O., Vorb. 126 MarkenG Rdnr. 3).

Zwar ist der Klägerin zuzugeben, daß die von der Beklagten zur Kennzeichnung ihres in Deutschland hergestellten Likörs verwandten Bezeichnungen "Karlsbader-Becher", "Karlsbader-Becherbitter" und "Becherovka Karlsbader Becherbitter" geeignet sind, heute bei Teilen des Verkehrs, die mit der Firmengeschichte der Beklagten nicht vertraut sind, die unzutreffende Vorstellung hervorzurufen, es handele sich bei dem so gekennzeichneten Produkt um ein im ehemaligen Karlsbad hergestelltes Spirituosenerzeugnis. Jedoch reicht diese nicht auszuschließende Irreführungsgefahr nicht aus, um die Verwendung der beanstandeten Bezeichnungen unter den hier gegebenen Umständen als unzulässig und/oder unlauter zu qualifizieren. Denn die Benutzung einer bestimmten Ortsangabe durch einen nicht mehr Ortsansässigen ist nicht in jedem Fall unzulässig.

So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise in der Entscheidung "Coswig" (GRUR 1956, 553) einem Gewerbetreibenden, dessen früheres sächsisches Unternehmen in Coswig enteignet worden war und der in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Unternehmen für Brems- und Kupplungsbeschläge errichtet und dafür die Bezeichnung "Coswig" benutzt hatte, die zuvor nicht von ihm herausgestellt worden war, erlaubt, den Ortsnamen "Coswig" zur Kennzeichnung seiner Waren zu benutzen. Zwar hat der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung angedeutet, daß eine andere Beurteilung dann in Frage käme, wenn in dem Ort Coswig noch ein oder mehrere Unternehmen, die ebenfalls Beläge herstellen, vorhanden gewesen wären, was in dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Rechtsstreit nicht der Fall war. Jedoch ergibt sich aus den Ausführungen des Bundesgerichtshofes in dieser Entscheidung, daß hiermit etwaige Drittunternehmen und nicht etwa das in Coswig enteignete und dort fortgeführte Unternehmen gemeint gewesen sind. Denn der Bundesgerichtshof hat in der Coswig-Entscheidung gerade im Anlehn an den guten Ruf des von der Enteignung betroffenen Klägers und in der Inanspruchnahme der

Tradition dessen enteigneten Betriebes einen Verstoß gegen § 1 UWG gesehen.

Ferner kann in diesem Zusammenhang auch auf die Entscheidung "Rügenwalder Teewurst I" des Bundesgerichtshofes (GRUR 1956, 270) verwiesen werden. In dieser Entscheidung hat es der Bundesgerichtshof aus dem Gesichtspunkt der Personengebundenheit der Herkunftsangabe den ausgesiedelten Rügenwalder Fabrikanten erlaubt, ihre nach der Aussiedelung in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Erzeugnisse als "Rügenwalder Teewurst" zu bezeichnen, und zwar ohne jeden Zusatz. Ausschlaggebend hierfür war die Einstufung der Bezeichnung "Rügenwalder Teewurst" als sog. personengebundene Herkunftsangabe. Hierunter versteht man solche Herkunftsangaben, die so stark auf eine bestimmte Herstellergruppe hinweisen, daß sie auch dann weiter verwendet werden dürfen, wenn die Waren nicht mehr am ursprünglichen geographischen Erzeugungsort hergestellt werden (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 19. Aufl., § 3 UWG Rdnr. 207, 238, 239). Die Annahme einer personengebundene Herkunftsangabe setzt dabei voraus, daß es sich um Erzeugnisse handelt, bei denen es auf ortsgebundene Rohstoffe oder sonstige Naturgegebenheiten nicht entscheidend ankommt.

Es muß allerdings nicht einmal auf diese ältere Judikatur des Bundesgerichtshofes aus den Nachkriegsjahren verwiesen werden; vielmehr kann auch an die Entscheidung "Jena" des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1980 (GRUR 1981, 57) angeknüpft werden, die die Klägerin selbst zitiert. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung zwar auf die Klage von der Jenaer Jenoptik Jena GmbH der dortigen Beklagten Jenaer Glaswerk Schott & Genossen, einer Betriebsstätte der (westdeutschen) Carl-Zeiss-Stiftung, die Monopolisierung des Zeichens "Jena" verwehrt, aber er hat nicht in Frage gestellt, daß von dieser legitimerweise der Ortsname Jena als Firmenbestandteil und sogar ausschließlich die Bezeichnung "Jenaer Glas" verwendet wurde.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann es der Beklagten im Entscheidungsfall nicht verwehrt werden, die seit jeher von ihr verwandten Bezeichnungen "Karlbader-Becher", "Karlbader-Becherbitter" und "Becherovka Karlbader Becherbitter" zur Kennzeichnung ihres Spirituosenherzeugnisses zu benutzen.

a) Es kann insoweit zunächst kein berechtigter Zweifel daran bestehen, daß die Beklagte mit der am 31. Mai 1901 in das Handelsregister beim Regionalgericht Cheb eingetragenen und 1945 in Karlsbad von der Enteignung betroffenen Johann Becher OHG identisch ist. Die Beklagte hat die Geschichte der Johann Becher OHG bis 1945 eingehend dargelegt. Daß Frau Hedda A., geborene Becher, entsprechend dem Vorbringen der

Beklagten im Jahre 1945 Gesellschafterin der von der Enteignung betroffenen Johann Becher OHG war, ist zwischen den Parteien unstreitig. Dies hat die Klägerin mit der Klageschrift selbst vorgetragen. Unstreitig existierte 1945 in Karlsbad auch nur ein Unternehmen mit der Firma Johann Becher. Gesellschafterin dieses Unternehmens war unter anderem Frau Hedda A., deren Vater Alfred Becher 1910 Gesellschafter der Johann Becher OHG geworden war. Die Fortsetzung des Handelsgeschäfts der ursprünglich in Karlsbad ansässigen Johann Becher OHG durch Frau Hedda A., der nach dem Vorbringen der Beklagten als Erbin sämtlicher verbliebener Gesellschafter der Karlsbader Johann Becher OHG das Gesellschaftsvermögen angewachsen war, hat die Beklagte so substantiiert dargelegt, wie man dies in Anbetracht der unübersichtlichen und nur teilweise dokumentierten Verhältnisse in den Jahren 1945 bis 1949 erwarten kann. Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieses substantiierten Vorbringens der Beklagten sprechen könnten, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Sie hat nicht einmal konkret dargetan, was sie an dem Vorbringen der Beklagten bestreitet. Insbesondere hat sie sich mit den von der Beklagten zu den Akten gereichten Handelsregisterauszügen gemäß Anlagen B 1 bis B 3 nicht auseinandergesetzt. Ihr pauschales Bestreiten ist insoweit unzureichend.

Die Fortsetzung des Handelsgeschäftes der Karlsbader OHG durch Frau Hedda A. und ihren Ehemann als neuen Gesellschafter ist des weiteren auch vom Registergericht und auch vom Patentamt, das die vor dem Ende des 2. Weltkrieges bereits eingetragenen (Alt-)Marken der Firma Johann Becher auf Antrag der Beklagten zu ihren Gunsten aufrechterhalten hat, anerkannt worden. Soweit im Handelsregister des Amtsgerichts Köln im Jahre 1949 neben dem Vermerk betreffend die Sitzverlegung von Karlsbad nach Köln entsprechend der notariellen Erklärung der Eheleute A. vom 14. Mai 1949 (Anlage B 4) auch vermerkt wurde, daß die "offene Handelsgesellschaft am 1. Oktober 1941 begonnen hat", steht dies der Identität der Beklagten mit der Karlsbader Johann Becher OHG nicht entgegen. Denn der Erklärung der Frau Hedda A. gemäß Anlage B 4, auf die dieser registergerichtliche Vermerk zurückgeht, lag offenbar ein Irrtum zugrunde, der darauf beruhte, daß Frau Hedda A. ausweislich der Anlage B 2 erst am 22. April 1941 mit ihrer Mutter Ernestine Becher anstelle ihres Vaters Alfred Becher Gesellschafterin der Johann Becher OHG geworden war. Tatsächlich ist die offene Handelsgesellschaft mit der Firma Johann Becher ausweislich des Handelsregisterauszuges gemäß Anlage B 2 aber bereits am 31. Mai 1901 im Handelsregister des Regionalgerichts Cheb eingetragen worden.

Es muß aufgrund dessen davon ausgegangen werden, daß die Klägerin mit der von der entschädigungslosen Enteignung (Konfiskation) betroffenen Karlsbader Johann Becher OHG identisch ist und diese offene Handelsgesellschaft auch nach der Konfiskation ihres Unternehmens in Karlsbad im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fortbestanden hat, weil sie in Deutschland weiterhin über Vermögen verfügte (vgl. insoweit auch OLG München, Urteil. vom 25. April 1996 - 29 U 3863/95, Anlage B 5 Seite 10). Denn nach dem im Recht der Bundesrepublik Deutschland geltenden Territorialprinzip entfalten Enteignungen Rechtswirkungen nur innerhalb des Hoheitsgebietes des enteignenden Staates; sie erfassen daher nur solches Vermögen, das zum Zeitpunkt der Enteignung der Gebietshoheit des enteignenden Staates unterlag (vgl. hierzu BGHZ 20, 4, 12; 25, 134, 140, 143; 31, 168, 171; 39, 220, 227 - "Waldes-Koh-i-noor"; Soergel/v. Hoffmann, EGBGB, 12. Aufl., Art. 38, Anh. III, Rdnr. 52 bei Fn. 144; vgl. auch BVerfG, NJW 1991, 1597, 1600). Bei Anwendung dieses Grundsatzes kann die 1945 in der damaligen Tschechoslowakei durchgeführte entschädigungslose Enteignung keine Vermögenswerte der Johann Becher OHG erfaßt haben, die sich außerhalb der Gebietshoheit der Tschechoslowakei befanden. Insbesondere erfaßte die Konfiskation daher nicht die bei Kriegsende im Gebiet des Deutschen Reiches und später in der (alten) Bundesrepublik Deutschland belegenen Firmen- und Markenrechte der Beklagten, die auf vor dem Ende des 2. Weltkrieges veranlaßte Registrierungen zurückgehen.

b) Hiervon ausgehend, durfte die Beklagte nach 1949 unbeschadet ihres Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland die bereits zuvor verwandten und sogar markenrechtlich geschützten Bezeichnungen "Karlsbader-Becher", "Karlsbader-Becherbitter" und "Becherovka Karlsbader Becherbitter" weiterverwenden, um die Anknüpfung an die Tradition des bisherigen Karlsbader Betriebes deutlich zu machen. Im Vergleich zu der bereits zitierten Entscheidung "Jena" des Bundesgerichtshofes (GRUR 1981, 5) liegen die Dinge im Entscheidungsfall insoweit sogar der Beklagten noch günstiger. Denn bei der beanstandeten Bezeichnung "Karlsbader Becher(bitter)" handelt es sich nicht um eine reine geographische Herkunftsangabe, sondern um eine betriebliche Herkunftsangabe ("Becher"), die ein geographisches Element ("Karlsbader") enthält. Die Eintragung der Marken (Warenzeichen) zugunsten der Firma Johann Becher seit Anfang dieses Jahrhunderts spiegelt dies wieder.

Die Anknüpfung an die Tradition des Karlsbader Betriebes war auch möglich, weil die Beklagte über das "Geheimrezept" für die Herstellung des Likörs verfügte und örtliche Gegebenheiten für die Herstellung keine, jedenfalls aber

keine ausschlaggebenden Bedeutung besaßen. Daß ihre frühere Gesellschafterin Hedda A., geborene Becher, im Besitz des Rezeptes war und auch nach dessen Preisgabe nach Kriegsende blieb, hat die Beklagte substantiiert dargetan und durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung der Frau A. vom 27. April 1992 so hinreichend belegt, wie ihr dies heute noch möglich ist. Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieses Vorbringens sprechen könnten, hat die Klägerin nicht aufgezeigt. Insbesondere hat sie nicht etwa dargetan, daß die Beklagte den in Deutschland hergestellten Likör nicht mehr nach dem ja auch ihr bekannten "Geheimrezept" herstellt. Nach dem Vorbringen der Parteien ist es ferner so, daß die örtlichen Gegebenheiten in Karlsbad für die Herstellung des Likörs keine, jedenfalls aber keine entscheidende Bedeutung besaßen. Soweit die Klägerin vorgetragen hat, der seit jeher in Karlsbad hergestellte "Karlsbader Becher" enthalte Bestandteile, die aus Karlsbad und dessen näherer Umgebung stammen, hat sie ihr Vorbringen trotz des gegenteiligen Vorbringens der Beklagten nicht spezifiziert. Vielmehr ist es bei dieser pauschalen Behauptung geblieben, der im übrigen nicht einmal entnommen werden kann, daß die angesprochenen Bestandteilen von entscheidender Bedeutung für die Likörherstellung sind. Daß das wegen der Glaubersalzquellen berühmte "Karlsbader Wasser" für den in Karlsbad hergestellten Kräuterlikör gerade nicht verwendet wurde, hat die Klägerin nicht in Abrede gestellt. Daß das Karlsbader Wasser in unveränderter Form für die Pflege und die Behandlung der Holzfässer verwendet wurde und weiterhin verwendet wird, mag so sein. Dem Vortrag der Klägerin ist indes nicht zu entnehmen, daß dem eine entscheidende Bedeutung für die Herstellung des Likörs zukam bzw. zukommt, und dies ist im übrigen auch nicht anzunehmen.

Hinzu kommt schließlich, daß die Beklagte bis zur entschädigungslosen Enteignung ihres Unternehmens in Karlsbad unwidersprochen die einzige Herstellerin von "Karlsbader Bitter" war. Zwar hatte es ursprünglich einige kleinere Wettbewerber gegeben, die ebenfalls einen Bitterlikör hergestellt hatten. Der letzte dieser Wettbewerber hatte seinen Betrieb jedoch bereits 1938 eingestellt, wobei dieser Wettbewerber sein Erzeugnis zuvor nicht einmal als "Karlsbader Bitter", sondern als "Sprudel-Bitter" bezeichnet hatte.

Der Sachverhalt liegt damit der Beklagten hier auch günstiger als im bereits zitierte Falle "Coswig" (BGH, GRUR 1956, 553). Denn dort ging es darum, ob einem enteigneten, ehemaligen sächsischen Unternehmen die Verwendung des Ortsnamens seines alten Sitzes zur Kennzeichnung seiner Waren zu gestatten war, obwohl dieser Ortsname früher nicht besonders herausgestellt worden war. Ohne "Karlsbad" hätte die Beklagte hier aber nicht nur nicht an ihren

früheren Unternehmenssitz, sondern auch nicht an ihre althergebrachte, gut eingeführte betriebliche Herkunftsbezeichnung anknüpfen können.

Die Kammer verkennt nicht, daß all dies nicht ausschließt, daß den angegriffenen Bezeichnungen heute eine gewisse Irreführungsgefahr zukommt. Durch die ausdrückliche Bezeichnung als "deutsches Erzeugnis" wird dieser Gefahr aber entgegengesteuert. Was an Irreführungspotential verbleibt, ist in Anbetracht der schützenswerten betrieblichen Tradition der Beklagten und mit Rücksicht auf die Besonderheiten der historischen Entwicklung hinzunehmen, zumal die Relevanz einer etwaigen Irreführung für die Entscheidung des Verbrauchers eher gering zu bewerten sein dürfte.

c) Der Umstand, daß die Beklagte den von ihr vertriebenen Likör in den Jahren 1986 bis 1994 aufgrund des "Alleinverkaufs- und Alleinlieferungsvertrags" vom 16. Oktober 1985 von der Klägerin bezogen hat, steht dieser Beurteilung schließlich nicht entgegen. Denn die Parteien dieses Vertrages haben - unter dem Vorbehalt bestehender Rechte - nur das getan, was in Anbetracht der historischen Gegebenheiten am sinnvollsten erscheint, nämlich ein Modell praktiziert, das die Produktion an ihrem historischen Ort mit dem Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland verbunden hat. Mit Abschluß des Vertrages hat die Beklagte als Alleinabnehmerin zwar gemäß Artikel IV Ziffer 1 Satz 1 des Vertrages die Verpflichtung übernommen, während der Geltungsdauer des Vertrages die Firmenbezeichnung, Schutzmarken und Vertragsware nicht für sich registrieren zu lassen. Mit Bezug auf die hier interessierende Benutzung von Firmenbezeichnungen, Marken und Ausstattungen hat die Beklagte dagegen - während der Laufzeit des Vertrages - keine Verpflichtungen übernommen. Die bereits vorhandene Rechtsposition der Beklagten sollte vielmehr nach dem Willen der damaligen Vertragsparteien unangefochten bleiben. Denn die Vertragsparteien haben in Artikel IV Ziffer 1 Satz 2 des Vertrages ausdrücklich vereinbart, daß bestehende Rechte von der Regelung in Artikel IV Ziffer 1 Satz 1 unberührt bleiben.

3. Nach alledem sind die geltend gemachten Ansprüche weder aus § 128 MarkenG noch aus § 3 UWG gerechtfertigt. Das Lissabonner Ursprungsabkommen vom 31. Oktober 1958 bietet - was auch die Klägerin nicht verkennt - schon deshalb keine Grundlage für die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche, weil die Bundesrepublik Deutschland diesem Abkommen nicht beigetreten ist.

II. Der Klägerin stehen gegen die Beklagte auch keine Ansprüche aus § 1 UWG wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens zu.

Für einen Anspruch gemäß § 1 UWG aus dem Gesichtspunkt der Rufausbeutung durch

Täuschung (Herkunftsverwechslung) ist aus den vorstehenden Gründen kein Raum. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ein unlauteres Verhalten der Beklagten darin erblickt, daß deren Gesamtgestaltung der jetzt benutzten Likörfaschen derjenigen ähnelt, die noch unter Geltung des Vertriebsvertrages Verwendung gefunden hat, ist darauf hinzuweisen, daß die Flaschenausstattung von den beanstandeten Wortbestandteilen geprägt wird, die zugunsten der Beklagten markenrechtlich geschützt sind und deren Benutzung - aus den angeführten Gründen - auch nicht wegen einer Irreführungsgefahr unzulässig ist. Hinzu kommt, daß das Etikett, das unter Geltung des "Alleinverkaufs- und Alleinlieferungsvertrags" vom 16. Oktober 1985 verwendet worden sind, auch unstrittig von der Beklagten selbst entwickelt worden ist.

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

**1. Die Bezeichnung TDI für Kraftfahrzeug-Dieselmotoren ist unterscheidungskräftig .**

**2. Verwechslungsgefahr mit einer für Motoren benutzten Marke können auch solche Benutzungformen der Marke begründen, bei denen die Bezeichnung einer bestimmten Modellreihe eines Herstellers mit der Marke kombiniert wird (hier: OMEGA TDI 16 V).**

(Urteil vom 4. November 1997, 4 O 344/97 - TDI)

**Sachverhalt:** Die Antragstellerin ist Inhaberin der mit Unionspriorität vom 17. November 1994 für Kraftfahrzeuge und deren konstruktionsgebundene Teile (soweit in Klasse 12 enthalten) eingetragenen Wortmarke 395 06 096 "TDI". Sie ist ferner von der ihr konzernverbundenen Volkswagen AG ermächtigt, deren entsprechende Wortmarke 29 11 528 "TDI" geltend zu machen. Wegen Verletzung dieser Zeichenrechte nimmt sie die Antragsgegnerin auf Unterlassung in Anspruch.

Die Antragstellerin verwendet die Marke TDI seit 1989 zur Bezeichnung von Dieselmotoren und mit solchen Motoren ausgerüsteten Kraftfahrzeugen. Es handelt sich hierbei um Turbodiesel mit Direkteinspritzung, bei denen nicht wie bei dem herkömmlich bei Pkw eingesetzten Dieselmotor der Kraftstoff in eine Vor- oder Wirbelkammer eingespritzt wird und sich dort entzündet, sondern direkt in den Brennraum eingespritzt wird, wobei zur Vermeidung der damit verbundenen "harten" Verbrennung zweistufig gearbeitet wird, indem für den Vorhub nur eine kleine Menge Diesel eingebracht wird, die so eingespritzt und aufbereitet wird, daß für den folgenden Haupthub ein geringerer Zündverzögerung und damit ein niedriger Druckerhöhung im Zylinder entsteht.

Die Antragstellerin hat seit 1990 mehr als 260.000 Fahrzeuge, die Volkswagen AG hat seit 1993 mehr als 350.000 Fahrzeuge mit TDI-Motoren in Deutschland auf den Markt gebracht. Die TDI-Motoren, die sich durch gute Fahrleistungen und geringen Verbrauch auszeichnen, und die mit diesen ausgestatteten Kraftfahrzeuge wurden von der Antragstellerin, aber auch von VW umfangreich beworben und waren Gegenstand zahlreicher Presseveröffentlichungen, insbesondere der Erörterung in Automobilzeitschriften; wegen der Einzelheiten wird auf die Antragschrift und die mit dieser vorgelegten Anlagen Ast. 4 bis 19b verwiesen. Eine demoskopische Umfrage des Instituts Infratest Burke im August 1996 (Anlage Ast. 20) ergab, daß 65 % der Pkw-Fahrer die "Zusatzbezeichnung 'TDI'" für Pkw bekannt war. 22 % ordneten die Bezeichnung einem bestimmten Unternehmen zu, während 37 % meinten, sie werden von mehreren unterschiedlichen Unternehmen verwendet, worunter wiederum 8 % verschiedene Hersteller eines Gesamtkonzerns verstanden. Von den erwähnten 22 % nannten 18 % namentlich Audi, VW und/oder VAG, von den erwähnten 37 % waren es 31 % (gefolgt von Mercedes 10 %; alle Prozentsätze bezogen auf die Gesamtheit der befragten Pkw-Fahrer).

Außer von der Antragstellerin und VW sowie den zum VW-Konzern gehörenden Automobilherstellern Seat und Skoda wird die Bezeichnung TDI auch von Volvo sowie von Ford – für das Fahrzeug "Galaxy" – für Kraftfahrzeuge verwendet, die mit von VW gelieferten Turbodieselmotoren ausgerüstet sind. Für Geländefahrzeuge wird "TDI" ferner von Rover verwendet; hierüber ist mit dem Hersteller der Abschluß eines Lizenzvertrages in Aussicht genommen. Benutzungen oder angekündigten Benutzungen der Bezeichnung TDI durch Fiat, Nissan, Honda und Mazda ist die Antragstellerin jeweils entgegengetreten; die Hersteller haben zugesagt, - gegebenenfalls nach Ablauf fristen - zu anderen Bezeichnungen überzugehen. Kürzlich ist ferner von Ford der Transporter "Transit" unter Herausstellung der Bezeichnung TDI für den Motor beworben worden; auf die Beanstandung der Antragstellerin hat die Ford-Werke AG erklärt, diese Werbung einzustellen.

Die Antragsgegnerin hat erstmals im August 1994 und bis zum Herbst 1996 ein Geländefahrzeug unter der Bezeichnung "FRONTERA TDI" angeboten. Die Antragstellerin beanstandete dies im April 1996 unter Hinweis auf ihre Markenrechte. Die Antragsgegnerin reagierte auf diese Beanstandung gegenüber der Antragstellerin nicht.

Die Antragsgegnerin stattet Pkw mit Turbodieselmotoren mit Direkteinspritzung aus, die sie – jedenfalls bislang - DI-Triebwerke nennt (z.B. DI 16V-Ecotec-Motor; Anlage Ast. 21). Anlässlich der Automobilausstellung IAA im September

1997 in Frankfurt am Main hat sie "neue TDI 16V-Triebwerke" ab Herbst angekündigt. Sie bezeichnet einen Turbodieselmotor mit zusätzlichem Ladeluftkühler (Intercooler) als "TDI 16 V ECOTEC" (Anlage Ast. 31) und Fahrzeuge mit entsprechenden Motoren etwa als OMEGA TDI 16V oder VECTRA TDI 16V (Anlage AG 9).

Die Antragstellerin sieht hierdurch ihre Markenrechte verletzt.

Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Verfügungsantrags. Sie hat mit Schriftsätzen vom 1. Oktober 1997 beim Deutschen Patentamt beantragt, die Marken TDI der Antragstellerin und der Volkswagen AG zu löschen, da die Buchstabenfolge TDI die erkennbare, weithin bekannte und von Wettbewerbern benutzte Abkürzung für "Turbo Diesel Injection" und damit eine bedeutsame Beschaffenheitsangabe für Kraftfahrzeuge sei, die mit einer bestimmten Art Motor, vornehmlich mit einem Turbodieselmotor mit Direkteinspritzung, ausgestattet seien. Aus dem selben Grunde stelle, so meint die Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf ein von ihr vorgelegtes Rechtsgutachten von Professor Dr. Otto Teplitzky, die Verwendung der gängigen Typenbezeichnung TDI keine Verletzung der Markenrechte der Antragstellerin dar, schon gar nicht, wenn diese beschreibende Angabe mit Bezeichnungen wie "OMEGA" oder "VECTRA" verbunden werde. Zudem fehle dem Verfügungsbegehren die Dringlichkeit, da die Antragstellerin gegen die Verwendung der Bezeichnung "FRONTERA TDI" nichts unternommen habe.

**Aus den Gründen:** Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist begründet. Die Antragstellerin hat eine Verletzung ihrer Markenrechte glaubhaft gemacht, die den Erlaß der begehrten gerichtlichen Anordnung notwendig macht.

I. Der Antragstellerin steht nach § 14 Abs. 5 MarkenG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Verwendung der Bezeichnung TDI durch die Antragsgegnerin begründet – soweit sie nicht sogar als Verwendung eines mit der Marke identischen Zeichens zu werten ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) - in sämtlichen von der Antragstellerin beanstandeten und in der Urteilsformel im einzelnen genannten Varianten die Gefahr von Verwechslungen mit der geschützten Marke (14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) und ist auch nicht durch § 23 Nr. 3 MarkenG gerechtfertigt.

1. Die Marke TDI verfügt über normale Kennzeichnungskraft. Sie ist zwar ursprünglich nur in geringem Maße kennzeichnungskräftig, jedoch durch umfangreiche Benutzung und intensive Werbung jedenfalls zu normaler Kennzeichnungskraft erstarkt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann nicht gesagt werden, der Marke TDI fehle jede Unterscheidungskraft (weshalb sie auch zu Unrecht eingetragen worden sei). Sie

stellt nämlich keine ohne weiteres erkennbare Abkürzung einer beschreibenden Angabe – der Angabe Turbo Diesel Injection – dar. Der Begriff Turbo Diesel Injection ergibt keinen technischen Sinn. Jeder Dieselmotor ist ein "Einspritzer". Die Motoren, die die Parteien als TDI-Motoren bezeichnen, sind nicht durch die Kraftstoffeinspritzung, sondern durch die Direkteinspritzung gekennzeichnet. Deswegen ist auch in den von den Parteien in großer Zahl vorgelegten druckschriftlichen Unterlagen, seien es Werbeschriften der Antragstellerin, seien es redaktionelle Beiträge aus Automobilzeitschriften, soweit erkennbar nirgendwo von Turbo Diesel Injection die Rede, sondern immer nur von Turbodiesel-Direkteinspritzern oder ähnlichem. Für einen anderen Sprachgebrauch zeigt auch die Antragsgegnerin kein einziges Beispiel auf, und das gilt sogar für die von ihr selbst verwendete Terminologie. Denn die Antragsgegnerin bezeichnet ihre Direkteinspritzer-Turbodiesel als DI-Triebwerke und hat nach ihrem eigenen Vortrag "TDI" für solche Direkteinspritzer in Gebrauch genommen, die zusätzlich über einen Ladeluftkühler verfügen. In der Logik dieses technischen Sachverhalts läge es, den Buchstaben I für Intercooler zu verwenden, wie dies in der als Anlage AG 11 vorgelegten Ford-Anzeige geschieht, in der der vorgestellte "TDI-Motor" als "Turbo-Diesel-Direkteinspritzer mit Intercooler" erläutert wird (Unterstreichungen hinzugefügt); zu der von der Antragsgegnerin vertretenen Interpretation von TDI als Turbo Diesel Injection paßt ihre eigene Bezeichnungsweise hingegen nicht.

Richtig an der Argumentation der Antragsgegnerin ist, daß in Presseveröffentlichungen die Buchstabenfolge TDI zuweilen als Kurzbezeichnung für Direkteinspritzerdiesel verwendet wird, so wenn z.B. in der als Anlage AG 13 überreichten Veröffentlichung ein von Renault als 1,9-dTi-Motor bezeichnetes Triebwerk mit dem Satz angekündigt wird: "Auch bei Renault gibt es jetzt einen TDI". Das besagt aber nicht, daß TDI für Turbo Diesel Injection stünde, sondern zeigt nur, daß die von der Antragstellerin und von VW eingeführte und stark beachtete Bezeichnung des Audi- und VW-Direkteinspritzers für die mit dieser Marke bezeichnete Ware selbst genommen wird, wie dies gerade bei starken und bekannten Marken zuweilen geschieht. In diesem Sinne verwendet auch die Antragstellerin selbst ihre Marke, wenn sie vom TDI-Motor spricht und damit Marke und Produkt identifiziert.

Weil es indessen möglich erscheint (obwohl die Antragsgegnerin dies noch in ihrem Schriftsatz vom 20. Oktober 1997 nachdrücklich in Abrede stellt), die Buchstabenfolge TDI auf die Sachangaben Turbo und Direct Injection zurückzuführen, wird der Marke von Hause aus nur schwache Kennzeichnungskraft zuzubilligen sein. Diese Schwäche ist jedoch dadurch überwunden

worden, daß die Antragstellerin und VW die Bezeichnung umfangreich im Markt verwendet und beworben haben und der "TDI-Motor" wegen seines bei Markteinführung einen deutlichen technischen Fortschritt darstellenden Fahrverhaltens und seines niedrigen Kraftstoffverbrauchs starke Beachtung in der Fachpresse und bei der interessierten Öffentlichkeit gefunden hat. Die Werbeaufwendungen hat die Antragstellerin unwidersprochen mit mehr als 40 Millionen DM für Audi und mehr als 33 Millionen DM für VW beziffert. Für die Resonanz sei beispielhaft der mit dem Anlagenkonvolut Ast 19b überreichte Artikel in "auto motor sport" 24/96 genannt, in dem es u.a. heißt, daß Audi und VW den Markt der extrem sparsamen Direkteinspritzer-Turbodiesel im Alleingang vier Jahre lang beherrscht hätten. Den dadurch erreichten Bekanntheitsgrad spiegelt das Ergebnis der von der Antragstellerin vorgelegten Umfrage wider, die ausweist, daß nicht nur von 59 % der Befragten aus "Pkw-Haushalten" (d.h. solcher Befragten, in deren Haushalt ein Pkw zur Verfügung steht) und von 65 % der Pkw-Fahrer die Bezeichnung TDI als bekannt bezeichnet wurde, sondern diese Bezeichnung auch von einem sehr beachtlichen Teil, nämlich fast der Hälfte (49 %) der Pkw-Fahrer richtig der Antragstellerin und/oder ihr konzernverbundenen Unternehmen zugeordnet wurde, während die nächstfolgende (falsche) namentliche Zuordnung zu Mercedes (Daimler Benz) nur von 11 % vorgenommen wurde.

2. Selbst bei angenommener (fortbestehender) Kennzeichnungsschwäche begründet die Verwendung der Bezeichnung TDI durch die Antragsgegnerin Verwechslungsgefahr.

Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG einen markenmäßigen (kennzeichenmäßigen) Gebrauch der angegriffenen Bezeichnung voraussetzt. Denn der Gebrauch der Bezeichnung TDI durch die Antragsgegnerin ist jedenfalls als kennzeichenmäßig zu werten. Der Begriff der kennzeichenmäßigen Verwendung ist im Interesse eines umfassenden Zeichenschutzes weit zu fassen (BGH, GRUR 1991, 609 - SL); es genügt die objektive Möglichkeit, daß ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs zu der Vorstellung gelangen kann, die Bezeichnung diene als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Ware. Ist dem Verkehr bekannt, daß eine Bezeichnung als Herkunfts- oder Unternehmenshinweis bereits verwendet wird, ist er geneigt, auch in deren (verwechslungsfähiger) Benutzung durch Dritte einen kennzeichenmäßigen Gebrauch zu sehen (BGH, GRUR 1995, 156 - Garant-Möbel). Die Anbringung einer Bezeichnung unmittelbar auf der Ware oder ihrer Verpackung spricht dabei - jedenfalls dann, wenn sie in irgendwie hervorgehobener Form nach Art einer Marke erfolgt - grundsätzlich für eine kennzeichenmäßige Benutzung (BGH, GRUR 1993,

972 - SANA/SCHOSANA). Selbst rein warenbeschreibende Bezeichnungen können die Funktion eines Herkunftshinweises gewinnen, wenn sie unmittelbar auf der Ware angebracht oder gar herausgestellt werden (BGH, GRUR 1991, 609 - SL). Daher liegt es nahe, daß zumindest derjenige, jedenfalls nicht unerhebliche Teil des Verkehrs, dem die Bezeichnung TDI bereits von Audi- oder VW-Fahrzeugen bekannt ist, hierin einen Hinweis auf die Herkunft des so bezeichneten Dieselmotors sieht.

Dieser Herkunftshinweis ist auch mit der Gefahr der Verwechslung mit der geschützten Marke verbunden. Das gilt zum einen, soweit die Antragsgegnerin TDI lediglich mit technischen Angaben wie "16 V", "16V-Triebwerk", "2,0 l 16 V Aggregat" und dergleichen kombiniert, die ersichtlich nicht als zusätzlicher Herkunftshinweis taugen und daher die angegriffenen Bezeichnungen nicht (mit)prägen können, und ebenso für die Variante "TDI 16V ECOTEC", bei der "ECOTEC" wie bei anderen von der Antragsgegnerin angebotenen Motorenbezeichnungen (auch von Benzinern) als – durch den technisch beschreibenden Hinweis auf die 16 Ventile – von dem Zeichen TDI getrennter Zusatz benutzt wird. Das gilt aber auch, soweit die Bezeichnung TDI (TDI 16V) zusammen mit – mindestens normal kennzeichnungskräftigen – Fahrzeugbezeichnungen wie OMEGA oder VECTRA verwendet wird. Denn diese Bezeichnungen kennzeichnen einen bestimmten Fahrzeugtyp, nicht seinen Motor. Bezeichnungen wie OMEGA und VECTRA werden von der Antragsgegnerin wie von anderen Fahrzeugherstellern für bestimmte Baureihen von Fahrzeugen verwendet, die regelmäßig und so auch hier mit verschiedenen Motoren ausgeliefert werden. Als Hinweis auf die Herkunft des Motors kommt daher allein TDI in Betracht. Nicht anders als in denjenigen Fällen, in denen Hersteller wie Volvo oder Ford die Bezeichnung TDI bei Fahrzeugen verwenden, die mit von der Antragstellerin oder VW gelieferten Dieselmotoren ausgerüstet sind, wird daher ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs, wenn ihm etwa die Bezeichnung OMEGA TDI begegnet, annehmen, daß der betreffende "Omega" mit einem TDI-Motor der Antragstellerin ausgestattet sei.

Die Kammer tritt daher mit der vorstehenden Beurteilung nicht in Widerspruch zu der feststehenden Rechtsprechung, nach der – auch nach dem MarkenG – zur Beurteilung der zeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr auf den Gesamteindruck des jeweiligen Zeichens abzustellen und es nicht zulässig ist, ein Element aus einer Gesamtbezeichnung herauszugreifen und dieses allein mit einem anderen Zeichen auf seine Identität oder Ähnlichkeit zu prüfen (statt aller BGH, GRUR 1996, 198 - Springende Raubkatze). Es bedarf auch nicht des Rückgriffs auf den Grund-

satz, daß einem Zeichenbestandteil deshalb einen Gesamteindruck prägende Kraft zukommen kann, weil der andere Bestandteil in der Sicht des Verkehrs in seiner Bedeutung als Produktbezeichnung nicht sonderlich ins Gewicht fällt, daß insbesondere eine bloße Herstellerangabe im allgemeinen weitgehend in den Hintergrund tritt, weil der Verkehr die Waren meist nicht nach dem Namen des Herstellers unterscheidet, sondern seine Aufmerksamkeit auf die sonstigen Merkmale zeichenmäßiger Kennzeichnung richtet (BGH, GRUR 1996, 404 - BLENDAX PEP; GRUR 1996, 774 - falke-run/LE RUN). Am nächsten kommt dem Streitfall noch die Konstellation, bei der ein aus mehreren Bestandteilen bestehendes Zeichen ein für die Markeninhaberin durchgesetztes und als Stammbestandteil für eine ganze Zeichenserie verwendetes Element enthält, das in der Sicht des Verkehrs – ähnlich wie die Angabe des Herstellernamens – als Produktbezeichnung weniger bedeutsam ist, so daß der Gesamteindruck der Marke von dem verbleibenden Bestandteil geprägt wird (BGH, GRUR 1996, 977 - DRANO/P 3-drano). Anders als auch in dem letztgenannten Fall geht es jedoch nicht einmal um eine einheitliche Kennzeichnung für ein einheitliches Produkt, sondern – wie dargelegt – um die Fahrzeugkennzeichnung einerseits und die Motorkennzeichnung andererseits, denn der Endverbraucher ist es gewohnt, daß Kraftfahrzeuge mit räumlich mehr oder weniger zusammengerückten Kennzeichen versehen werden, die (gegebenenfalls neben der Herstellerangabe) einerseits den Fahrzeugtyp selbst bezeichnen, andererseits aber dessen Triebwerk näher charakterisieren, das wiederum gegebenenfalls in unterschiedlichen Fahrzeugtypen Verwendung finden kann.

3. Die Benutzung des Zeichens TDI ist der Antragsgegnerin auch nicht nach § 23 Nr. 3 MarkenG gestattet. Denn die Benutzung ist, da die Buchstabenfolge nicht als Abkürzung einer beschreibenden Angabe zu verstehen ist, keinesfalls als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware notwendig.

II. Zur Abwendung der Antragstellerin drohender wesentlicher Nachteile ist der Erlaß der begehrten einstweiligen Verfügung erforderlich (§ 940 ZPO).

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer wird der Verfügungsgrund in Kennzeichenstreitsachen nach der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 25 UWG vermutet. Die Anwendbarkeit der Vorschrift auf kennzeichenrechtliche Ansprüche war schon unter der Geltung des Warenzeichengesetzes anerkannt; das MarkenG hat hieran nichts geändert (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 19. Aufl., § 25 UWG Rdn. 5). Im übrigen bestünde auch dann ein Verfügungsgrund im Sinne des § 940 ZPO, wenn man die Dringlichkeitsvermu-

tung, einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 27. Mai 1997 (20 U 38/97) folgend, nicht anwenden wollte. Denn bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ist ein dem Antragsteller drohender wesentlicher Nachteil in der Regel schon darin zu sehen, daß der Unterlassungsanspruch für einen bestimmten Zeitraum faktisch verloren geht, wenn er nicht alsbald durchgesetzt werden kann. Wegen der Schwierigkeit, einen durch eine Schutzrechtsverletzung entstandenen Schaden belegen und beziffern zu können, ist der Schadensersatzanspruch hierfür regelmäßig nur ein unzulänglicher Ersatz. Die Unterlassungsverfügung kann daher, wenn der Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht ist, im allgemeinen nur versagt werden, wenn ein dem Interesse des Antragstellers zumindest gleichwertiges Interesse des Antragsgegners entgegensteht (Kammer, Urteil vom 24. Juni 1997, 4 O 408/96, Entscheidungen 1997, 100 – Kennzeichenrechtliche Dringlichkeitsvermutung). Auch im Streitfall gebietet das überwiegende schutzwürdige Interesse der Antragstellerin die Sicherung ihrer Rechte im Verfügungsverfahren.

Müßte nämlich die Antragstellerin einstweilen hinnehmen, daß die Antragsgegnerin die Bezeichnung TDI verwendet, bestünde in Anbetracht der Marktstellung der Antragsgegnerin die Gefahr, daß beim Publikum die Zuordnung der Marke zur Antragstellerin und die besondere Wertschätzung, die dem so bezeichneten Produkt der Antragstellerin entgegengebracht wird, verlorengeht und der Eindruck entsteht, TDI-Motoren gebe es von verschiedenen Herstellern. Zudem wäre es der Antragstellerin, die bislang den Versuchen anderer Hersteller, die Bezeichnung TDI zu verwenden, erfolgreich entgegengetreten ist, nur noch schwer möglich, die Marke TDI gegenüber solchen Bestrebungen weiterhin in dieser Weise außergerichtlich zu verteidigen, wenn Dritte darauf verweisen könnten, die Bezeichnung TDI werde auch von der Antragsgegnerin benutzt. Demgegenüber muß das Interesse der Antragsgegnerin, die bewußt eine zugunsten der Antragstellerin markenrechtlich geschützte Bezeichnung in Benutzung genommen hat, zurücktreten.

Eine andere Beurteilung könnte zwar dann angebracht sein, wenn dem von der Antragsgegnerin beim Deutschen Patentamt angebrachten Löschungsantrag hinreichende Erfolgsaussicht beizumessen wäre. Aus den zu I.1. dargelegten Gründen ist dies jedoch nicht der Fall.

Schließlich ist der Verfügungsgrund auch nicht deshalb zu verneinen, weil die Antragstellerin durch die Duldung der Bezeichnung FRONTERA TDI selbst zu erkennen gegeben hätte, daß ihr die Durchsetzung ihrer Markenrechte nicht dringlich ist. Der "FRONTERA TDI" ist nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin nur bis zum Herbst 1996 an den Handel ausgeliefert

worden. Es handelt sich somit um einen abgeschlossenen Sachverhalt, aus dem keine zwingenden Schlüsse für die Beantwortung der Frage gezogen werden können, ob die Antragstellerin hinsichtlich des jetzt zu beurteilenden Sachverhalts die Dringlichkeitsvermutung selbst widerlegt hat. Dieser Schluß ist vielmehr deshalb nicht angebracht, weil die Rechte der Antragstellerin durch die mit dem Verfügungsantrag beanstandeten Handlungen der Antragsgegnerin in sehr viel stärkerem Maße beeinträchtigt werden. Denn während die Antragsgegnerin seinerzeit die Bezeichnung TDI nur für ein Geländefahrzeug verwendet hat, das nicht in Konkurrenz zu einem vergleichbaren Erzeugnis der Antragstellerin stand und von dem im Jahre 1994 zwei, im Jahre 1995 2.119, im Jahre 1996 1.210 und bis Juni 1996 1.120 Fahrzeuge zugelassen wurden, das also nur in ganz geringfügigen Stückzahlen auf den Markt gelangt ist, verwendet die Antragsgegnerin nunmehr für mit den Fahrzeugen der Antragstellerin unmittelbar konkurrierende Kraftfahrzeugtypen, denen auf dem Kraftfahrzeugmarkt ein Interesse entgegengebracht wird, das das an dem FRONTERA TDI bestehende Interesse ganz deutlich übersteigt. Es ist daher ohne weiteres nachvollziehbar, wenn die Antragstellerin hierin eine andere Qualität der Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Belange sieht.

Es ist auch nicht veranlaßt, der Antragsgegnerin eine Aufbrauchfrist einzuräumen. Sie kommt im Verfügungsverfahren, wenn überhaupt, allenfalls in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, weil sie prinzipiell in Widerspruch zu der sofortigen Durchsetzung des verletzten Schutzrechts steht, der die einstweilige Verfügung gerade dienen soll. Sie ist auch im Streitfall nicht angebracht, weil die Antragsgegnerin, wie bereits erwähnt, sehenden Auges eine fremde Marke in Benutzung genommen hat und zudem während des von der Anbringung des Antrags bis zur Verkündung dieser Entscheidung verstrichenen Zeitraumes von mehr als sechs Wochen Gelegenheit hatte, sich auf eine ihr nachteilige gerichtliche Entscheidung einzurichten.

### 3. WETTBEWERBSRECHT

#### § 3 UWG

**Die Werbung mit einem "europaweiten Patentschutz" ist jedenfalls dann irreführend, wenn Patentschutz nicht für alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens besteht.**

(Urteil vom 18. September 1997, 4 O 109/97 - Europaweiter Patentschutz)

**Sachverhalt:** Der Antragsteller vertreibt sogenannte Levitationsmaschinen.

Der Antragsgegner hat eine solche Maschine entwickelt. In der Zeitschrift „B.“, Ausgabe März/April 1997 wird auf den Seiten 89 bis 92 über eine neue Levitationsmaschine „A.“ des Antragsgegners berichtet.

Der Artikel mit der Überschrift „Die Sensation 1997“ geht auf Informationen des Antragstellers zurück. Verfasser ist der Verleger Hans-Joachim C., dem die C. Verlag GmbH gehört, die die Zeitschrift „B.“ herausgibt. Am Ende des Textes findet sich ein Bezugsquellennachweis, wonach die Levitationsmaschine „A.“ zum Preis von DM 5.500,- zuzüglich Fracht und Verpackung bei einer Firma „D.“ bezogen werden kann. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH dieser Gesellschaft ist wiederum Herr C..

In dem Artikel wird auf Seite 89 unten behauptet, die Levitationsmaschine „A.“ sei europaweit patentrechtlich geschützt. Auf die Aufforderung zur Auskunft über das betreffende Patent, antwortete der Antragsgegner, daß er Inhaber des europäischen Patents ... sei, das eine Vorrichtung zum Herstellen hochwertiger Feststoff-Flüssigkeits-Gemische bis zum kolloiden System oder bis zur Koagulation, zur Wasseraufbereitung und zum Einbringen von Gasen in Flüssigkeiten betrifft.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner wegen irreführender Werbung abgemahnt. Er ist der Ansicht, bei dem Artikel handele es sich um Werbung, die deshalb irreführend sei, weil die Levitationsmaschine nicht unter den Schutzbereich des genannten europäischen Patentes falle und weil das Patent keinen „europaweiten“ Schutz gewähre. Unstreitig gilt es nicht für die osteuropäischen Länder, Spanien, Griechenland und die Länder Skandinaviens, mit Ausnahme Schwedens, sowie einige kleinere westeuropäische Staaten.

Auf den Antrag des Antragstellers hat die Kammer am 24. März 1997 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der dem Antragsgegner untersagt wird, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die Behauptung zu verbreiten/verbreiten zu lassen, die Levitationsmaschine „A.“ sei patentrechtlich europaweit geschützt. Der Antragsgegner hat Widerspruch eingelegt.

**Aus den Gründen:** Dem Antragsteller steht als durch die beanstandete Werbung unmittelbar verletztem Mitbewerber ein Unterlassungsanspruch aus § 3 UWG gegen den Antragsgegner zu.

Bei dem Artikel in der Zeitschrift „B.“ handelt es sich um irreführende Werbung, die der Antragsgegner nach § 3 UWG zu unterlassen verpflichtet ist. Zwar ist der Artikel als redaktioneller Beitrag verfaßt. Es wird indes über drei Seiten nur die Levitationsmaschine „A.“ des Antragsgegners als „Sensation des Jahres 1997“ beschrieben und hervorgehoben. Am Ende des Artikels werden die Bezugsquelle und der Preis angegeben. Der Artikel enthält also alle Bestandteile einer Werbung. Schließlich ist der Verfasser des Artikels und Herausgeber der Zeitung

zugleich auch durch die von ihm geführte Gesellschaft Vertreter der Levitationsmaschine „A.“.

Die Werbung ist auch irreführend. Es kann dahinstehen, ob die Levitationsmaschine sich des Verfahrens bedient, das durch das europäische Patent ... geschützt ist. Jedenfalls ist die Werbung schon deswegen irreführend, weil das genannte Patent keinen „europaweiten“ Schutz gewährt.

Der Verkehr erwartet bei patentierten Waren etwas besonders Vorteilhaftes, das die Gewähr besonderer Funktionen oder Haltbarkeit bietet. Die Werbung mit einem Patenthinweis wird deshalb als besonders zugkräftig angesehen (Benkard/Ullmann, Patentgesetz, 9. Aufl., § 146, Rdnr. 14 m.w.N.). Die Verkehrserwartung darf nicht enttäuscht werden, weshalb nicht durch den unrichtigen Hinweis auf einen besonders weitreichenden Patentschutz der Anschein eines besonderen Angebots erweckt werden darf.

Der Hinweis auf einen „europaweiten“ Patentschutz erweckt den Eindruck eines sehr weitreichenden, wenn nicht umfänglichen Schutzes in Europa. Hinsichtlich des Patentes des Antragsgegners besteht indes nicht einmal Schutz für die Länder des Europäischen Patentübereinkommens. Es fehlen Dänemark, Finnland, Spanien und Griechenland sowie Irland, Monaco und Portugal. Von den europäischen Ländern außerhalb des Patentübereinkommens fehlen Norwegen, Island und Zypern sowie alle osteuropäischen Staaten.

Vor diesem Hintergrund von einem „europaweiten“ Patentschutz zu sprechen, ist irreführend. Insofern kann offenbleiben, ob allein das Fehlen der osteuropäischen Staaten und/oder kleinerer Staaten im Geltungsbereich des Patentübereinkommens eine Werbung zur irreführenden Werbung im Sinne des § 3 UWG macht. Fehlen große westeuropäische Staaten, darunter ein Nachbarland, besteht daran kein Zweifel.

Die irreführende Werbung ist schließlich dem Antragsgegner auch zuzurechnen, weil er - unstreitig - die Informationen an den Verfasser des Artikels gegeben hat. Als solcher haftet er für irreführende Darstellung, weil er mit der Wiedergabe rechnen mußte und vor der Veröffentlichung keine Überprüfung vorgenommen hat bzw. sich nicht zu einer Änderung veranlaßt sah (vgl. Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 19. Aufl., Einl. UWG, Rdnr. 338).

#### 4. BÜRGERLICHES RECHT UND VERFAHRENSRECHT

##### § 12 BGB

##### 1. Die Verwendung des Namens oder des Firmenschlagworts eines Unternehmens als Bestandteil einer fremden Internetadresse

**(Domäne) kann das Namensrecht des Unternehmens verletzen.**

**2. Der Namensgebrauch ist auch dann unbefugt, wenn der Name mit einer geographischen Angabe übereinstimmt, die ein anderer als unter einer eigenen Adresse recherchierfähiges Schlagwort im Rahmen eines lexikonähnlichen "Internetführers" verwenden will.**

(Urteil vom 30. September 1997, 4 O 179/97 - ufa.de)

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist im Film- und Sportrechte-Handel tätig und zugleich Holding weiterer im Medienbereich tätiger UFA-Gesellschaften. Die UFA-Gruppe führt das Filmgeschäft der unter der Bezeichnung "UFA" verkehrsbekanntem Universum Film AG fort. Die Klägerin ist durch Umwandlung am 27. März 1996 entstanden und gehört als 100prozentige Tochter der CLT-UFA S.A., Luxemburg, zum Bertelsmann-Konzern.

1996 beauftragte die Klägerin eine andere Konzerngesellschaft, eine Homepage im Internet für sämtliche zur Holding gehörenden UFA-Unternehmen zu erstellen. Als diese Gesellschaft nach Entwicklung der Homepage etwa ein Jahr später die Registrierung der Adresse (Domain) "ufa.de" beim DE-NIC beantragte, stellte sie die Blockierung des Domain-Namens durch die Beklagte zu 1. fest.

Die Beklagte zu 1. ist im Dachbaustoffhandel tätig. Der Beklagte zu 2. ist ihr geschäftsführender Alleingesellschafter. Er tritt auch unter der Bezeichnung X. GLOBAL COMMUNICATION auf und beabsichtigt, eine "Internet Agentur" zu gründen.

Die Beklagte zu 1. hat den Domain-Namen "ufa.de" für sich als Mail-Exchange reservieren lassen, nutzt ihn aber nicht. Die Beklagten wiesen Freigabebeforderungen der Klägerin zurück und boten der Klägerin die Freigabe nur gegen Zahlung von 12.000,- DM an. Alternativ erstrebten die Beklagten eine geschäftliche Zusammenarbeit, z.B. durch Anmietung des Domain-Namens.

Die Beklagten hatten sich bis zum 2. Mai 1997 bereits über 500 Domain-Namen beim DE-NIC reservieren lassen, meist allgemeine Sachbegriffe, aber auch bekannte Namen, geschäftliche Bezeichnungen, Marken und Titel, z.B. ibm-online.de, ottowolff.de, sat-funk.de, satfunk.de, sesamstrasse.de, swatch-mobil.de, swatchmobil.de, swatch-uhren.de, swatchuhren.de.

Die Klägerin hat sich vom DE-NIC bestätigen lassen, daß sie nach Freigabe des Domain-Namens "ufa.de" diesen für sich nutzen kann.

Die Klägerin behauptet, die Beklagten wollten nur Handel mit den Domain-Namen betreiben, betrieben also sog. "domain grabbing" und

hätten jedenfalls an dem Domain-Namen "ufa.de" kein berechtigtes Eigeninteresse. Ihr dagegen sei die Verwendung eines anderen Domain-Namens nicht zuzumuten, da sie ein deutsches Unternehmen sei, weshalb sie eine Internet-Adresse unter der Top-Level-Domain ".de" für erforderlich halte, und weil sie nur unter der Bezeichnung "UFA" bekannt sei, die geradezu ein Synonym für den Deutschen Film sei. Für das Unterlassungsbegehren bestehe neben der Freigabebeforderung ein Rechtsschutzbedürfnis, weil sie vor der Freigabe des Domain-Namens keine Möglichkeit habe, die Beklagten an der Benutzung des Domain-Namens zu hindern.

Die Beklagten bitten um Klageabweisung. Sie behaupten, die Beklagte zu 1. sei nicht passiv legitimiert, weil sie - wie der Klägerin unstreitig mitgeteilt worden ist - aufgrund Vereinbarung vom 6. Januar 1997 mit dem Beklagten zu 2. alle Rechte an den beim DE-NIC registrierten Domain-Namen auf den Beklagten zu 2. übertragen habe. Der Beklagte zu 2. beabsichtige die Herausgabe eines Internet-Führers "InternetFuehrer.de" für Anfang 1998. Aus diesem Grund habe er verschiedene Domain-Namen reservieren lassen, die als Stichwort verwendet werden sollten. Sofern auch Firmennamen reserviert worden seien, sei dies nur geschehen, um sich in wirtschaftlich interessanten Kreisen als vorausschauender und kompetenter Ansprechpartner für Internet-Präsenz einzuführen. Die Namen gebe er gegen reine Kostenerstattung frei, einige habe er bereits freigegeben. Verkauft habe er erst zwei Domain-Namen, "politik-online.de" und "kino-online.de", und zwar an eine andere Agentur. Sofern Domain-Namen in gleichlautender Klangfolge mit unterschiedlicher Schreibweise reserviert worden seien, sei dies nur deshalb geschehen, damit sich die Domains des "InternetFuehrer.de" auch durch Mund-zu-Mund- sowie Radiowerbung verbreiteten. Es solle in diesen Fällen eine Hauptdomain geben, auf die die Co-Domains (anderer Schreibweise) verwiesen.

Ein Grund für den Beklagten zu 2., den Domain-Namen "ufa.de" zu reservieren, sei auch, daß der Beklagte zu 2. als leidenschaftlicher Cineast, der auch viele Jahre im Bereich Programmkinos tätig gewesen sei, größten Wert auf die Verbreitung und Erhaltung dieses deutschen Film- und Kulturgutes lege. Es sei vorgesehen, im Rahmen des "InternetFuehrer.de" unter dem Domain-Namen "ufa.de" auch Informationen über die alte Universum Film AG anzubieten.

Die Bezeichnung "UFA" habe für die alte Universum Film AG Verkehrsgeltung gehabt, werde aber der heutigen UFA-Gruppe nicht mehr zugeordnet, so daß insoweit nicht von einer allgemeinen Verkehrsbekanntheit ausgegangen werden könne. Heute sei "UFA" vielmehr der generische Oberbegriff für

- Ufa, die Hauptstadt der Baschkirischen Republik (unter "ufa.ru" im Internet),
  - den Fluß Ufa in Rußland,
  - die UFA Universum Film AG,
  - alte UFA-Filme,
  - die Ufa-Fabrik in Berlin (privat organisiertes Kulturzentrum im ehemaligen Kopierwerk der Universum-Film AG, 1979 besetzt, inzwischen mit 1,5 Mio. DM jährlich vom Berliner Senat gefördert) und
  - die UFA-Theater AG (unter "ufakino.de" im Internet),
- aber auch für Gesellschaften, Organisationen und Produkte wie
- UFA-United Fathers of America (unter "ufa.org" im Internet),
  - UFA-United Freight Agency (unter "wafi.com/ufa" im Internet),
  - UFA-United Federation of Allgäu (unter "ourworld.com/serve.com/homepage/trekkie/ufahome.htm" im Internet),
  - BioLet Under the Floor Automatic (UFA) (unter "web.tusco.net.soiltech/ufa.htm" im Internet),
  - Institute of Atmospheric Physics ASCR (UFA) (unter "ufa.cas.cz." im Internet),
  - United Farmers of Alberta (unter "ufa.com" im Internet)

und viele Unternehmen.

Unter dem Stichwort "ufa.de" sollten im Internet-Führer des Beklagten zu 2. künftig sämtliche Information zu diesem Begriff abgerufen bzw. weitergehende Verweise (Links) angeboten werden. Die Adresse "ufa.de" solle wie bei einer Stichwortsuche auf einer CD-ROM oder in einem Buchlexikon verwendet werden können, wobei im Internet weitaus vielfältigere Angebote und zusätzliche Verweise möglich seien. Den Entwurf einer solchen Homepage haben die Beklagten als Anlage B 15 zur Akte gereicht. Einige Unternehmen hätten auch bereits jetzt Interesse bekundet, auf der Internet-Seite "ufa.de" des Beklagten zu 2. zu erscheinen. Es sei also nicht beabsichtigt, Waren- und Dienstleistungen entsprechend dem Verzeichnis der Klagemarke anzubieten.

**Aus den Gründen:** Die zulässige Klage ist begründet, weil die Beklagten die Namensrechte der Klägerin verletzen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freigabe des Domain-Namens "ufa.de" aus § 12 Satz 1 BGB und auf Unterlassung der Benutzung aus § 12 Satz 2 BGB.

1. Der Klägerin steht ein Namensrecht an der Bezeichnung "UFA" zu. "UFA" ist der einzige unterscheidungskräftige Bestandteil der Firma der Klägerin, die UFA Film- und Fernseh GmbH & Co. KG lautet. Für einen Teil einer Firmenbezeichnung kann der Schutz als Unternehmenskennzeichen i.S.d. § 5 Abs. 2 MarkenG beansprucht werden, sofern es sich hierbei um einen

unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil handelt, der seiner Art nach im Vergleich zu den übrigen Firmenbestandteilen geeignet erscheint, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf das Unternehmen durchzusetzen. Ist dies zu bejahen, kommt es nicht mehr darauf an, ob die fragliche Kurzbezeichnung tatsächlich als Firmenschlagwort in Alleinstellung verwendet worden ist oder ob sie sich im Verkehr durchgesetzt hat (st. Rspr., s. nur BGH, GRUR 1997, 468 – NetCom). Eine solche Unternehmensbezeichnung genießt neben dem kennzeichenrechtlichen Schutz auch Namensschutz nach § 12 BGB. Er ist daher dem als Wort aussprechbaren und prägnanten Firmenbestandteil UFA der Klägerin ohne weiteres zuzubilligen.

Ein Namensrecht ist der Klägerin auch nicht deshalb abzusprechen, weil die Bezeichnung UFA auch von anderen Unternehmen und Vereinigungen benutzt wird und auch geographische Bezeichnung ist. Die Bezeichnung ist dennoch unterscheidungskräftig. Die Existenz gleichnamiger Personen oder Unternehmen ist - insbesondere bei weltweiter Betrachtung über alle Branchen - fast immer festzustellen, steht aber der Eignung des Namens, gleichwohl individualisierend zu wirken, nicht entgegen; von einem "Allerweltsnamen" kann bei UFA jedenfalls keine Rede sein. Erst recht vermag das Vorhandensein gleichnamiger verbundener Unternehmen die Unterscheidungskraft des Namens nicht zu schwächen, weil der Verkehr diese Unternehmen (wie die Gesellschaften der UFA-Gruppe) aufgrund der namensmäßigen Übereinstimmung – zutreffend - als Einheit oder jedenfalls als miteinander organisatorisch oder wirtschaftliche verbundene Rechtspersönlichkeiten auffaßt. Die Existenz einer gleichnamigen Stadt und eines Flusses in Rußland sowie ausländischer Organisationen und Produkte, wie der United Fathers of America oder der United Farmers of Alberta, sind ebenfalls nicht geeignet, die Unterscheidungskraft zu beeinträchtigen, da sie im Inland weitgehend unbekannt sind.

Auf die Frage der Verkehrsgeltung kommt es mithin für den Namensschutz der Klägerin nicht an.

2. Die Beklagten bestreiten durch die Reservierung der Domain mit dem Namen "ufa.de" das schutzwürdige Namensrecht der Klägerin. Zugleich droht der Klägerin eine Namensanmaßung durch die Benutzung des Domain-Namens, die der Beklagte zu 2. ausdrücklich angekündigt hat.

Indem die Beklagten, die Beklagte zu 1. durch den Beklagten zu 2. handelnd, den Domain-Namen "ufa.de" für die Beklagte zu 1. reserviert und intern die Rechte auf den Beklagten zu 2. übertragen haben, nehmen sie der Klägerin das Recht, sich unter diesem Namen und damit unter ihrem eigenen Firmenschlagwort im Internet zu präsentieren.

Die Domain-Namen haben Namensfunktion (so auch: LG Mannheim, CR 1996, 353; LG Frankfurt/M., CR 1997, 287; LG Lüneburg, CR 1997, 288; LG Braunschweig, NJW-CoR 1997, 303; LG München I, NJW-CoR 1997, 231, LG Hamburg CR 1997, 157; LG Düsseldorf, Mitt. 1997, 225; Ueber, WRP 1997, 497, 507; Völker/Weidert, WRP 1997, 652, 656; anderer Ansicht: LG Köln, GRUR 1997, 377). Der Domain-Name weist auf die natürliche oder juristische Person hin, die unter dieser Adresse Informationen anbietet. Gerade aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit werden die eigentlich aus längeren Zahlenfolgen bestehenden Zuordnungen der Homepages des Internets durch symbolische Anschriften, die Domain-Namen, ersetzt, die üblicherweise aus einer aus sich heraus verständlichen und damit einprägsamen Buchstabenfolge bestehen. Der Domain-Name wird im Normalfall gerade so gewählt, daß er die Zuordnung zu der Person, die die Homepage unterhält, ermöglicht. Hersteller und Produkte, die im Internet vertreten sind, führen dort ihren Namen. Das DE-NIC verlangt auch die Versicherung, daß durch den Antrag auf Eintragung eines Domain-Namens keine Rechte Dritter wesentlich verletzt werden (Bettinger, GRUR 1997, 402, 407). Der Internet-Benutzer geht daher davon aus, daß er ein Unternehmen, sofern es überhaupt im Internet vertreten ist, dort auch unter seinem Namen findet. So wird der Benutzer die Klägerin zunächst unter "ufa.de", dann vielleicht noch unter "ufa.com" suchen. Wenn er unter dem Domain-Namen eine Homepage findet, wird er davon ausgehen, daß sie vom Namensinhaber stammt, oder daß dieser zumindest seine Zustimmung zu der Verwendung des Domain-Namens erteilt hat.

Der Umstand, daß der Domain-Name frei wählbar ist, wie sich schon daran zeigt, daß die Beklagte zu 1. den Domain-Namen "ufa.de" reservieren konnte, rechtfertigt unter Berücksichtigung dieser Praxis entgegen der vom Landgericht Köln vertretenen Auffassung (NJW-CoR 1997, 304, Urteile vom 17. Dezember 1996 - "hürth.de" und "kerpen.de" - sowie Beschluß vom 17. Dezember 1996 - "pulheim.de") nicht den Schluß, daß diejenigen Adressen, die einen Namen enthalten, keine Namensfunktion besitzen (vgl. auch LG Frankfurt, aaO).

3. Die Beklagten können sich nicht auf vorrangige, eigene schutzwürdige Interessen berufen, die sie zur Benutzung des Domain-Namens "ufa.de" berechtigen würden. Ein eigenes Namensrecht haben die Beklagten im Hinblick auf den Namen "ufa" nicht. Soweit der Beklagte zu 2. beabsichtigt, die Bezeichnung als Stichwort im Rahmen eines Lexikons zu benutzen, bestehen bereits erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit eines solchen Konzepts. Jedenfalls darf der Name der Klägerin nicht in einer Weise benutzt werden, die sie, die Namensinhaberin,

von der Benutzung ihres Namens im Internet ausschließt. Vielmehr muß sich der Beklagte zu 2. darauf verweisen lassen, sein Lexikon unter einer dafür reservierten Domain anzulegen.

4. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens neben der Freigabeforderung besteht, weil die Beklagten jederzeit, also auch vor Vollziehung der Freigabe die Benutzung aufnehmen können.

5. Schließlich sind beide Beklagten passiv legitimiert. Die Beklagte zu 1. hat die Reservierung vorgenommen, ist formal Berechtigte und erbringt auch nach gemäß dem zwischen den Beklagten geschlossenen Vertrag (Anlage B 2) alle Leistungen. Insoweit ist unerheblich, daß die Beklagten den Domain-Namen im Innenverhältnis auf den Beklagten zu 2. "übertragen" haben. Der Beklagte zu 2. haftet schon deshalb, weil er als Geschäftsführer der Beklagten zu 1. für deren Handlungen verantwortlich ist.

#### § 888 ZPO

#### **Zu den Anforderungen an die im Rahmen der Rechnungslegung geschuldete detaillierte Angabe aller Kostenfaktoren.**

(Beschluß vom 1. Oktober 1997, 4 O 161/92 [ZV] - Kostenfaktoren)

**Aus den Gründen:** Die Schuldnerin ist durch das in der Beschlußformel zu 1. genannte Urteil unter anderem dazu verurteilt worden, der Gläubigerin in dem dort näher bezeichneten Umfang Rechnung zu legen.

Die Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil sind gegeben, nachdem der Gläubigerin eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist, das Urteil der Schuldnerin zugestellt worden ist und Rechtskraft erlangt hat. Gleichwohl und trotz Aufforderung durch die Gläubigerin ist die Schuldnerin ihrer Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht vollständig nachgekommen.

Die von der Schuldnerin erteilte Rechnungslegung entspricht nicht den gemäß dem Tenor zu Ziffer I. 2 c) geschuldeten Rechnungslegungsangaben betreffend die Gestehungskosten unter detaillierter Angabe aller Kostenfaktoren. Die Gestehungskosten sind bei einem Hersteller so darzulegen, daß zumindest in den Grundzügen deutlich wird, welches Material und welche Arbeitszeit zu welchen Kosten wofür aufgewandt worden ist. Das erfordert keine vollständige Kalkulation unter Angabe jedes einzelnen Kleinteils. Insbesondere können kostenmäßig weniger ins Gewicht fallende Kostenfaktoren gegebenenfalls in Gruppen zusammengefaßt werden. Jedoch muß für den Gläubiger deutlich werden, welche Materialien in welchen Mengen zu welchen Be-

schaffungs- oder Herstellungskosten verwendet worden sind und welche Arbeitszeit zu welchen Kosten für die einzelnen Produktionsschritte aufgewandt worden ist, damit ihm zumindest eine Überprüfung der Angaben des Schuldners auf ihre Plausibilität möglich ist. Diesen Anforderungen genügen die Angaben der Schuldnerin in keiner Weise. Dies gilt insbesondere auch für ihre Angaben in dem patentanwaltlichem Schreiben vom 8. Mai 1996 gemäß Anlage ZV 3. Denn in diesem Schreiben hat die Schuldnerin den angegebenen Umsätzen lediglich pauschal "Herstellungskosten", "V&V-Kosten" sowie "Selbstkosten" gegenübergestellt, ohne diese Kosten jedoch näher aufzuschlüsseln und zu spezifizieren. So sind bereits die mitgeteilten Herstellungskosten nicht näher nach den Materialkosten einerseits und den Materialgemeinkosten andererseits aufgeschlüsselt. Weiter sind die Materialkosten nicht näher spezifiziert. Die Herstellungskosten beinhalten nach den Angaben der Schuldnerin - neben den nicht aufgeschlüsselten Materialkosten und den Materialgemeinkosten - zudem die Lohn- und Fertigungskosten, die ebenfalls nicht gesondert und entsprechend den vorstehenden Anforderungen ausgewiesen sind. An einer Aufschlüsselung fehlt es des weiteren hinsichtlich der mitgeteilten "V&V-Kosten". Diesbezüglich gibt die Schuldnerin lediglich an, daß es sich bei diesen um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie die Sonderkosten des Vertriebes handelt, ohne diese Kosten jedoch einzeln aufzuschlüsseln.

Die Schuldnerin ist daher nach § 888 der Zivilprozeßordnung (ZPO) durch ein Zwangsgeld zur Befolgung des Urteils anzuhalten.

—

§ 6 Abs. 1 BRAGO

**Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen zwei Gesellschaften, von denen die eine den patentverletzenden Gegenstand herstellt, den die andere vertreibt, betrifft denselben Gegenstand i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO.**

(Beschuß vom 5. Dezember 1997, 4 O 97/97)

**Gründe:** Die Erinnerung ist gemäß §§ 11 Abs. 1 RPfIG, 104 Abs. 3 ZPO statthaft, insbesondere fristgerecht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses eingelegt.

Sie ist auch begründet. Bei der Festsetzung der Gebühren der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist eine 12/10-Erhöhungsgebühr zu berücksichtigen, da es sich bei der Vertretung der fünf Beklagten um denselben Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO handelt. Das gilt zunächst für den

Schadensersatzanspruch, den die Klägerin gegenüber den Beklagten zu 1. bis 5. geltend gemacht hat. Nach dem - maßgeblichen - Klagevorbringen hat die in den Niederlanden ansässige Beklagte zu 1., die durch die Beklagten zu 2. und 3. gesetzlich vertreten wird, die Beklagte zu 4., deren Geschäftsführer der Beklagte zu 5. ist, mit patentverletzenden Erzeugnissen beliefert; die Beklagte zu 4. hat die Ware veräußert. Die Beklagten sind daher insoweit Gesamtschuldner, da sie gemeinschaftlich für den Schaden einzustehen haben, der der Klägerin dadurch entstanden ist, daß die Beklagte zu 4. das ihr von der Beklagten zu 1. für diesen Zweck gelieferte Erzeugnis in den Verkehr gebracht hat. Aber auch hinsichtlich der weiteren Ansprüche, namentlich des Unterlassungsanspruchs, stehen sämtliche Beklagten in einer gesamtschuldähnlichen Mitverantwortungsgemeinschaft. Denn die Klägerin hat mit der Klage ihr einheitliches Interesse daran geltend gemacht, daß es nicht mehr zu der behaupteten konkreten Verletzung kommt, mit der sie den Unterlassungsanspruch begründet hat. Hierfür hätten der Klägerin im Falle der Verurteilung alle für die bisherige Verletzung Verantwortlichen gehaftet. Der Gegenstand der Unterlassung wird nicht dadurch zu einem mehrfachen Gegenstand, daß mehrere dafür haften (vgl. Tilmann, Kostenhaftung und Gebührenberechnung bei Unterlassungsklagen gegen Streitgenossen im gewerblichen Rechtsschutz, GRUR 1986, 691 [695]). Anders als etwa in Fällen, in denen auf der Vertriebsstufe mehrere Unternehmen nebeneinander tätig werden, verantworten im Streitfall sämtliche Beklagten die rechtsverletzenden Vertriebshandlungen der Beklagten zu 4., die durch die Lieferungen der Beklagten zu 1. ausgelöst sind; der nach § 3 ZPO zu bestimmende wirtschaftliche Wert des mit der Klage verfolgten Unterlassungsinteresses wird bestimmt durch das Interesse der Klägerin an der Unterbindung eben dieses einen Verletzungsgeschehens. Das rechtfertigt es, auch insoweit nur einen einheitlichen Streitwert festzusetzen und denselben Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit anzunehmen.

## 5. ANMERKUNGEN ZU FRÜHER ABGEDRUCKTEN ENTSCHEIDUNGEN

Das **Urteil der Kammer vom 15. Februar 1996, 4 O 237/95, Entscheidungen 1996, 7 – Bezug vom Vertragshändler** – ist vom OLG Düsseldorf mit Urteil vom 8. Juli 1997, 20 U 45/96, abgeändert worden; das OLG hat die Klage abgewiesen.

Gegenüber dem Urteil der Kammer hat der Senat – bei ähnlichem Ausgangspunkt – die Anforderungen an die Darlegungslast des Marken-

inhabers in Fällen geltend gemachter Erschöpfung noch etwas erhöht. In seinem Urteil heißt es hierzu: "Der Senat vermag sich der sich daraus (sc. aus dem Urteil der Kammer) ergebenden Verteilung der Anforderungen an die jeweilige Darlegungslast bei Parallelimporten von Markenware für den vorliegenden Fall nicht anzuschließen. Auch wenn es sich bei der Geltendmachung von § 24 Abs. 1 MarkenG – ebenso wie etwa bei der Erschöpfung des Patentrechts – um eine Einwendung (einen Einwand) handelt, für deren Voraussetzungen grundsätzlich der sich darauf Berufende, regelmäßig also der Verletzer, die Darlegungslast trägt, entbindet das doch den Anspruchsteller, hier also die Klägerin, nicht von jeglichem Tatsachenvortrag zur "Zustimmungslage" (so aber Schrickler in dem von der Klägerin als Anlage zum Schriftsatz vom 26. März 1997 vorgelegten "Rechtsgutachten" vom 3. Dezember 1996 gegen Pickrahn, GRUR 1996, 383, 385 f, der allein am Wortlaut des § 14 Abs. 2 MarkenG "ohne Zustimmung des Inhabers der Marke" als vom Kläger darzulegendem Tatbestandsmerkmal anknüpft). In diesem Zusammenhang das Merkmal "ohne Zustimmung des Inhabers der Marke" in § 14 Abs. 2 MarkenG mit dem Merkmal "widerrechtlich" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB (so die Klägerin sowie Schrickler a.a.O.) – und nicht mit dem Merkmal "widerrechtlich" im Sinne von § 24 WZG (zu dessen Auslegung von Gamm, WZG, 1965, § 24 Rdn. 10; Busse/Starck, WZG, 6. Aufl., § 24 Rdn. 10; OLG Köln GRUR 1987, 709) – gleichzusetzen, ist keinesfalls zwingend.

Im allgemeinen Deliktsrecht indiziert die Tatbestandsmäßigkeit eines Eingriffs in das geschützte Rechtsgut die Rechtswidrigkeit dieses Eingriffs, es hat deshalb nicht der Verletzte die Rechtswidrigkeit, sondern regelmäßig der in Anspruch genommene Verletzer das Fehlen der Rechtswidrigkeit der Verletzung darzulegen. Im Unterschied zu § 823 Abs. 1 BGB aber, wo eine Körperverletzung tatbestandsmäßig auch dann eine Körperverletzung bleibt, wenn sie (ausnahmsweise) gerechtfertigt ist, also nicht "widerrechtlich" erfolgt, entfällt nach § 14 Abs. 2 MarkenG bei (behaupteten) Markenrechtsverletzungen bereits der Tatbestand der Verletzung – und nicht nur deren Widerrechtlichkeit –, wenn der Berechtigte der angegriffenen Markenverwendung zugestimmt hat(te). Ein Markengebrauch wird erst durch das Fehlen der Zustimmung des Markeninhabers zur Markenverletzung; eine solche Zustimmung steht daher bereits dem Tatbestand einer Verletzung entgegen (und rechtfertigt anders als bei § 823 Abs. 1 BGB nicht lediglich eine ansonsten tatbestandsmäßige Verletzung). Insofern unterscheidet sich die Struktur von § 14 Abs. 2, 5 MarkenG nicht von derjenigen des § 24 WZG. Das läßt es gerechtfertigt erscheinen, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder Kläger die tatbestandsmäßigen

Voraussetzungen seiner Ansprüche darzulegen hat, vom Kläger aus § 14 Abs. 2, 5 MarkenG eine Darlegung auch des Tatbestandsmerkmals "ohne Zustimmung des Inhabers der Marke" zu fordern. Diese Darlegung wird regelmäßig, wenn nämlich der Vertrieb von Nicht-Originalware in Frage steht, keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen.

Allerdings gibt es Fälle wie den vorliegenden, in denen das – grundsätzlich vom Kläger darzulegende – Fehlen der Zustimmung des Markeninhabers zur Markenbenutzung in seinen tatsächlichen Merkmalen mit den Voraussetzungen des Erschöpfungseinwands aus § 24 Abs. 1 MarkenG (Inverkehrbringen der Waren in Europa mit Zustimmung des Markeninhabers) zusammenfällt. Insoweit gilt dann – auch – der Grundsatz, daß derjenige, der sich auf einen Erschöpfungstatbestand wie § 24 Abs. 1 MarkenG beruft, dessen tatsächliche Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen hat. Wollte man hier wegen dieses Zusammenfallens im Tatsächlichen allein auf die Darlegungslast nach § 24 Abs. 1 MarkenG abstellen, also nur den in Anspruch genommenen Verletzer mit Darlegung und Beweis eines Inverkehrbringens der Markenware in Europa mit Zustimmung des Markeninhabers belasten, stünde das im praktischen Ergebnis einer durch die einfache Behauptung eines "unberechtigten" Imports von Originalware zu begründenden gesetzlichen Vermutung rechtswidrigen Verhaltens gleich. Dies bedeutete eine ungeRechtfertigte Privilegierung von in Fällen des behaupteten Parallelimports klagenden Anspruchstellern, denn diese wären – im Gegensatz zu anderen Fällen der Markenrechtsverletzung – von Darlegungen zu den tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Ansprüche praktisch befreit. In diesem Zusammenhang sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß es bei markenrechtlich begründeten Klagen gegen Parallelimporte ja um die Unterbindung des Vertriebs von Waren geht, die der Markeninhaber selbst mit dem Ziel des Weitervertriebs – wenn auch nicht "so" – in Verkehr gebracht hat. Andererseits kann aber der Grundsatz, daß derjenige, der sich auf einen Verteidigungseinwand (wie hier den der markenrechtlichen Erschöpfung) beruft, dessen Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen hat, auch nicht völlig außer Betracht bleiben.

Bei Abwägung beider – hier praktisch etwas widerstreitender – Grundsätze erscheint es sachgerecht, wegen des teilweisen tatsächlichen Zusammenfallens der Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 2, 5 MarkenG mit denen des Erschöpfungseinwands aus § 24 Abs. 1 MarkenG die vorstehend erörterten Anforderungen an die Darlegungen des Klägers zu § 14 Abs. 2 MarkenG nicht zu hoch anzusetzen, zumal in Fällen wie dem vorliegenden die in Frage stehenden – auch – entlastende Tatsachen überwiegend aus der

Sphäre des Verletzers stammen dürften. Danach genügt es, ist aber eben auch zu verlangen, wenn und daß der Kläger Umstände vorträgt, die einige Anhaltspunkte dafür bieten und eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründen, daß die in Frage stehenden Markenwaren aus Importen stammen, die ohne die Zustimmung des Markeninhabers in der EU oder im EWR in Verkehr gebracht worden sind."

Die Berufung gegen das **Urteil der Kammer vom 25. Juni 1996, 4 O 386/95, Entscheidungen 1996, 57 – Textilbespannung für Feuchtreinigungsgerät I** - ist durch Urteil des OLG vom 5. Juni 1997, 2 U 104/96, zurückgewiesen worden.

Auf die Anschlußberufung des Beklagten ist das **Urteil der Kammer vom 25. Juli 1996, 4 O 217/95, Entscheidungen 1996, 69 (Ls.) - Winkelprofil III** - unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin durch Urteil des OLG vom 13. November 1997, 2 U 116/96, teilweise abgeändert worden.

Zu dem **Urteil der Kammer vom 27. August 1996, 4 O 329/95, Entscheidungen 1996, 69 – Alarmglasscheiben** – ist, nachdem die Parteien den zuerkannten Rechnungslegungsanspruch im Berufungsverfahren (2 U 122/96) für erledigt erklärt haben, am 19. Juni 1997 ein Beschluß nach § 91a ZPO ergangen, in dem die Kosten des Berufungsverfahrens der Beklagten und Berufungsklägerin auferlegt worden sind.

Die Berufung gegen das **Urteil der Kammer vom 24. September 1996, 4 O 263/96, Entscheidungen 1996, 84 – BIG** – ist durch Urteil des OLG vom 25. Februar 1997, 20 U 110/96, zurückgewiesen worden.

Die Berufung gegen das **Urteil der Kammer vom 17. September 1996, 4 O 47/96, Entscheidungen 1996, 88 – Doc-Martens-Schuh** – ist durch Urteil des OLG vom 2. Oktober 1997, 2 U 129/96, zurückgewiesen worden.

Eine inhaltlich dem Leitsatz zu 2. des **Beschlusses der Kammer vom 21. Oktober 1996, 4 O 217/94, Entscheidungen 1997, 24**, entsprechende Entscheidung ist durch Beschluß des OLG vom 25. Juni 1997, 2 W 38/97 – 4 O 329/95 [ZV] bestätigt worden.

Im Berufungsverfahren gegen das **Urteil der Kammer vom 16. Januar 1997, 4 O 351/95, Entscheidungen 1997, 47 - Textilbespannung für Feuchtreinigungsgeräte II** - haben die Parteien das Verfahren übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt. Mit Beschluß vom 28. August 1997, 2 U 26/97, hat das OLG im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Kammer gebilligt, jedoch die Auffassung vertreten, die Antragstellerin sei nach Abgabe der Unterlassungserklärung gehalten gewesen, das Verfügungsverfahren für erledigt zu erklären.